

Endgültige Bedingungen Nr. 39 vom 11. Juni 2009 zum Basisprospekt vom 18. Dezember 2008.



für

Zertifikate

Deutsche Bank AG

Bis zu 5.000.000 Endlos-Zertifikate bezogen auf den Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Optimum Yield Brent Crude Euro Index

Emittiert im Rahmen des [x-markets™](#) Programms

Ausgabepreis je Zertifikat: Der anfängliche Ausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag von 1,00% des Ausgabepreises) wird bei der Ausgabe der Wertpapiere festgelegt und nach der Ausgabe der Wertpapiere kontinuierlich angepasst.

WKN/ISIN: DB2DBY/DE000DB2DBY1

Das Datum des Basisprospekts ist der 18. Dezember 2008. Er enthält den Nachtrag A vom 23. Dezember 2008, den Nachtrag B vom 29. Januar 2009, den Nachtrag C vom 26. Februar 2009, den Nachtrag D vom 16. April 2009 sowie Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. Dieses Dokument stellt, ausschließlich in Bezug auf die Wertpapiere, Endgültige Bedingungen in Form einer vervollständigten Fassung des Basisprospekts dar und trägt das Datum 12. Juni 2009.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden.

Deutsche Bank 

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	3
A.	ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN	4
B.	ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN	7
	1. Wesentliche Merkmale	8
	2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen	11
C.	ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN.....	13
II.	RISIKOFAKTOREN	15
A.	EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN.....	16
B.	PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	19
C.	ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	22
D.	MARKTFAKTOREN.....	25
E.	INTERESSENKONFLIKTE	28
III.	HINWEISE ZU DEM DOKUMENT	30
A.	VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS	31
B.	FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG.....	33
C.	HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS.....	34
	1. Allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms	34
	2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere	35
	3. Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen.....	36
D.	BESTANDTEIL(E) DES PROSPEKTS (REGISTRIERUNGSFORMULAR DER EMITTENTIN).....	37
IV.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	38
V.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	39
A.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG	40
B.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	43
C.	ERLÖSVERWENDUNG	45
VI.	INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	46
A.	WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG.....	47
B.	BEDINGUNGEN.....	50
	1. Produktbedingungen.....	51
	Produktbedingung 1 - Definitionen.....	52
	Produktbedingung 2 - Form.....	56
	Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren	57
	Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften	63
	Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand	74
	2. Allgemeine Emissionsbedingungen	75
C.	ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	80
VII.	LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN	119
VIII.	WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK	122
	Weitere ausgewählte Finanzinformationen.....	122
IX.	BETEILIGTE PARTEIEN	129

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest des Dokumentes zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Dokument entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in das Dokument zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Dokuments gestützt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Dokument enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Dokuments zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die zivilrechtliche Haftung liegt bei dem Emittenten, der die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung veranlasst hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dokuments gelesen wird.

Diese Zusammenfassung besteht aus:

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Zusammenfassung der Endgültigen Angebotsbedingungen

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Wertpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben.

Am 16. April 2009 lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Rating-Agentur	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Standard & Poor's (S&P)	A+	A-1	stabil
Moody's	Aa1	P-1	negativ
Fitch	AA-	F1+	rating watch negativ

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Die Finanzstärke der Deutschen Bank, die sich auch in ihren oben beschriebenen Ratings niederschlägt, ist insbesondere von der Profitabilität der Bank abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können.

- Die Deutsche Bank ist von der andauernden weltweiten Finanzkrise und der wirtschaftlichen Rezession betroffen und erwartet auch weiterhin davon betroffen zu sein.
- Die Verschlechterung der Marktverhältnisse und hohe Volatilität können Erträge und

Gewinn der Deutschen Bank in erheblichem Maße beeinträchtigen.

- Die Deutsche Bank hat infolge von Marktschwankungen erhebliche Verluste aus ihrem Handels- und Investmentgeschäft erlitten, die auch weiterhin auftreten können.
- Der andauernde Verfall von Marktpreisen hat zu einem Rückgang der an den Märkten vorhandenen Liquidität geführt und kann diese weiter verringern. Angesichts der andauernd illiquiden Märkte ist es schwieriger, Vermögenswerte zu veräußern; Veräußerungen können zu erheblichen Verlusten führen.
- Infolge von Veränderungen des Fair Value ihrer Finanzinstrumente hat die Deutsche Bank Verluste erlitten und kann weitere Verluste erleiden.
- Auch wenn Verluste aus Geschäften für Rechnung von Kunden entstehen, werden diese der Deutschen Bank möglicherweise nicht erstattet, wodurch erhebliche Verluste entstehen können und die Reputation der Deutschen Bank beeinträchtigt werden kann.
- Die Einnahmen der Deutschen Bank aus dem Investmentbanking sind zurückgegangen und können bei gegenwärtig oder künftig ungünstigen Marktverhältnissen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter sinken.
- Die Deutsche Bank könnte geringere Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Makler und anderen provisionsbasierten Geschäften erzielen.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen können.
- Die Deutsche Bank ist Kreditrisiken ausgesetzt, die erheblich über die Risiken aus dem traditionellen Bankkreditgeschäft hinausgehen.
- Die Deutsche Bank benötigt ständig Liquidität, um ihre Geschäftsaktivitäten zu refinanzieren. In Zeiten marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpässe kann sie daher Beeinträchtigungen erleiden. Sie ist dabei auch dem Risiko ausgesetzt, dass ihr keine Liquidität zur Verfügung gestellt wird, auch wenn ihr zugrunde liegendes Geschäft weiterhin stabil ist.
- Die Deutsche Bank benötigt Kapital als Grundlage für ihre Geschäftsaktivitäten und zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Verluste in Folge der Finanzkrise könnten das Kapital der Deutschen Bank reduzieren. Marktverhältnisse könnten die Deutsche Bank an der Beschaffung weiteren Kapitals hindern oder ihre Kapitalkosten erhöhen.
- Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise wirken sich erheblich auf das Wettbewerbsumfeld aus und können die rechtliche und wirtschaftliche Position der Aktionäre der Deutschen Bank und anderer Investoren sowie das aufsichtsrechtliche Umfeld erheblich beeinflussen.
- Operationelle Risiken können das Geschäft der Deutschen Bank beeinträchtigen.
- Der Umfang der Abwicklungsgeschäfte der Deutschen Bank setzt sie erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Sollte es der Deutschen Bank nicht gelingen, ihre strategischen Initiativen umzusetzen oder auf andere Weise auf die Finanzkrise zu reagieren, könnte dies

weitere Verluste oder eine geringe Ertragskraft zur Folge haben. Dies könnte sich auch auf den Aktienkurs der Deutschen Bank negativ auswirken.

- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und durchzuführen. Sowohl Akquisitionen als auch das Absehen von Zukäufen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Der Deutschen Bank könnte es nur unter Schwierigkeiten gelingen, Vermögenswerte außerhalb ihres Kerngeschäfts zu günstigen Preisen oder überhaupt zu verkaufen.
- Ereignisse in Unternehmen, in denen die Deutsche Bank investiert ist, können den Verkauf dieser Beteiligungen erschweren und unabhängig von der Marktentwicklung zu erheblichen Verlusten führen.
- Intensiver Wettbewerb auf dem deutschen Heimatmarkt ebenso wie auf den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Die Deutsche Bank ist in einem in zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, das sie Schadensersatzansprüchen und anderen Kosten aussetzt, deren Höhe schwierig abzuschätzen ist.
- Transaktionen mit Geschäftspartnern in Ländern, die vom U. S. State Department als Staaten eingeordnet werden, die den Terrorismus unterstützen, können mögliche Kunden und Investoren davon abhalten, mit der Deutschen Bank Geschäfte zu machen oder in ihre Wertpapiere zu investieren.

Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen bilden eine zusammenfassende Darstellung der Wertpapiere. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere treffen.

1. Wesentliche Merkmale

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Anzahl der Zertifikate:	Bis zu 5.000.000 Endlos-Zertifikate Der tatsächliche Betrag der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.
Ausgabepreis je Zertifikat:	Der anfängliche Ausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag von 1,00% des Ausgabepreises) wird bei der Ausgabe der Wertpapiere festgelegt und nach der Ausgabe der Wertpapiere kontinuierlich angepasst.
Bezugsobjekt:	Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Optimum Yield Brent Crude Euro Index
Ausgabetag:	12. Juni 2009
Valutatag:	16. Juni 2009
Basis-Referenzbewertungstag:	ist der Ausgabetag
Basisreferenzstand:	ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Schlussreferenzstand:	ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Referenzstand:	ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs- Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle an diesem Tag veröffentlichten Kurses des Bezugsobjekts, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
Multiplikator:	ist, <ul style="list-style-type: none">(a) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag der Quotient aus<ul style="list-style-type: none">(i) 100 (als Zähler); und(ii) dem Basisreferenzstand (als Nenner),(b) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus<ul style="list-style-type: none">(i) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und(ii) 100% abzüglich der Verwaltungs-Gebühr;
Abwicklung:	Bar
Automatische Ausübung:	nicht vorgesehen
Abwicklungswährung:	Euro ("EUR")
Ausübungsfrist:	ist der mit dem Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.
Ausübungstag:	ist, vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.
Beendigungstag:	ist

- (a) wenn der Gläubiger gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
- (b) wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der Tilgungstag,

Bewertungstag:	ist der jeweilige Beendigungstag
Kündigungsperiode:	ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.
Tilgungstag:	ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 3 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als zugegangen gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.
Barausgleichsbetrag:	ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht; als Formel: Schlussreferenzstand x Multiplikator, Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.
Multiplikatoranpassungstag:	ist der Ausgabetag und jeder nachfolgende Tag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.
Mindesthandelsvolumen:	1 Wertpapier
Börsennotierung:	Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurt Wertpapierbörse und zum geregelten Markt an der Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX), die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist, zuzulassen.
ISIN:	DE000DB2DBY1
WKN:	DB2DBY
Der Angebotszeitraum:	Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 12. Juni 2009. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.
Stornierung der Emission der Wertpapiere:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

Von der Emittentin an die Vertriebsstelle geleistete Provisionen

Vertriebsfolgeprovision¹ pro 3-Monats-Zeitraum bis zu 0,0625% des Emissionspreises am

¹ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin.

	letzten Geschäftstag des jeweiligen 3-Monats-Zeitraums (entspricht 0,25% p.a.) ¹
Platzierungsprovision²	nicht anwendbar ³

Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

¹ Die Emittentin zahlt Vertriebsfolgeprovision als bestandsabhängig wiederkehrende Vertriebsvergütung an die Kundenbank. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Kundenbank, wird der Betrag der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG bankintern gutgeschrieben.

² Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

³ **Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.**

2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen

- (a) Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder db-Waren-Indizes und/oder American Depositary Receipts (ADR) und/oder Global Depositary Receipts (GDR) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures beziehen.

Die Emittentin hat beschlossen, bis zu 5.000.000 Endlos-Zertifikate (die Wertpapiere) bezogen auf einen db-Waren-Index zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf den Index zu verstehen.

- (b) Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu einem festgelegten Bewertungstag.

Für die Wertpapiere wurde kein bestimmter Fälligkeitstag festgelegt. Dementsprechend haben Anleger erst nach Ausübung der Wertpapiere, die nur an einem der festgelegten Ausübungstage möglich ist, die oben dargelegten und nachstehend in Abschnitt (c) näher beschriebenen Rechte.

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere während der Kündigungsperiode zu kündigen. In diesem Fall wird bei Barausgleich der Barausgleichsbetrag wie nachstehend in Abschnitt (c) beschrieben auf Basis des Werts des Bezugsobjekts am jeweiligen Tilgungstag bestimmt. Dementsprechend sollten sich Anleger nicht auf einen bestimmten Bewertungstag in Bezug auf eine Ausübung der Wertpapiere als Basis für die Berechnung ihrer Rendite auf die Wertpapiere verlassen.

Das Bezugsobjekt ist ein db-Waren-Index.

- (c) Die Wertpapiere verbrieften das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit, der dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. dem Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag und (ii) dem Multiplikator entspricht.

Der Multiplikator spiegelt den Basisreferenzstand, d.h. den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag, sowie die jährliche Verwaltungsgebühr wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist.

- (d) Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn der Schlussreferenzstand den Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere übersteigt. Liegt der Schlussreferenzstand unter dem Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere, entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf Auszahlung eines bestimmten Betrags oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als die mögliche Zahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene

Barausgleichsbetrag oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

- (e) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Geschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der "**Deutsche Bank-Konzern**").

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche:

Corporate and Investment Bank (CIB) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Global Markets vereint sämtliche Verkaufs-, Handels-, Strukturierungs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit einer Vielzahl von Finanzprodukten.

Corporate Finance umfasst die Beratung bei Fusionen und Übernahmen (M&A), das Finanzierungsgeschäft mit gewerblichen Immobilien (CRE: Commercial Real Estate), mit Fremdkapital (LDCM: Leveraged Debt Capital Markets) sowie mit Eigenkapital (ECM: Equity Capital Markets), Asset Finance & Leasing (AFL) und die globale Kreditvergabe an Unternehmen.

Global Transaction Banking (GTB) richtet sich an Firmen und Finanzdienstleister. Die Produkte und Leistungen dienen unter anderem der Abwicklung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungen sowie der professionellen Risikosteuerung und Finanzierung von internationalen Handelsgeschäften. Außerdem werden Serviceleistungen im Treuhand-, Vermittlungs- sowie Wertpapierverwahrungs- und -verwaltungsgeschäft bereitgestellt.

Private Clients and Asset Management (PCAM) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Private & Business Clients (PBC) betreibt das Wertpapier- und Fondsgeschäft, die Vermögensanlageberatung, das Geschäft mit Krediten und Einlagen, Zahlungsverkehr und Kontoführung sowie das Firmenkundengeschäft.

Asset and Wealth Management (AWM) gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

Asset Management umfasst vier Geschäftssparten: das Publikumsfondsgeschäft unter der Marke DWS bzw. DWS Scudder und das Management von alternativen Anlagen einschließlich Immobilien unter der Marke RREEF sowie die Vermögensverwaltung für Versicherungsgesellschaften und für institutionelle Investoren.

Private Wealth Management wendet sich mit seinem ganzheitlichen Ansatz im Vermögensanlagegeschäft an vermögende Privatkunden und Familien weltweit.

Corporate Investments (CI).

Ausgewählte Finanzinformationen

Zum 31. März 2009 betrug das Grundkapital der Deutschen Bank 1.589.399.078,40 Euro eingeteilt in 620.859.015 Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktien sind voll eingezahlt und in der Form von Namensaktien begeben. Sie sind zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an der Aktienbörse von New York (New York Stock Exchange) zugelassen.

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der Emittentin beschrieben, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind.

A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist ein nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldern. Es handelt sich um eine standardisierte Bonitätsbeurteilung von Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen und Tilgung gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Ratings Services, a Division of The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P"), Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's") und von Fitch Ratings Limited ("Fitch", zusammen mit S&P and Moody's, die "Rating-Agenturen") erhalten.

Am 16. April 2009 lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Von S&P:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	A+
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	A-1
	Ausblick:	stabil

S&P Definitionen:

A+: Verbindlichkeiten mit einem „A“ Rating sind ein wenig anfälliger gegenüber den negativen Auswirkungen von Veränderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als höher eingestufte Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist immer noch gut.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "AAA", welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC", "C" bis zur Kategorie "D", welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind. Den Kategorien "AA" bis "CCC" kann jeweils ein Plus- ("+") oder Minuszeichen ("-") hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-1: Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem "A-1"-Rating ist mit der

höchsten Rating-Kategorie von S&P bewertet. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist gut. Innerhalb dieser Kategorie können bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen ("+") versehen werden. Dies verdeutlicht, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten extrem gut ist.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "A-1", welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien "A-2", "A-3", "B", "C" bis zur Kategorie "D", welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind.

Von Moody's: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): Aa1
 Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): P-1
 Ausblick: negativ

Moody's Definitionen:

Aa1: Verbindlichkeiten, die mit "Aa" eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten hoher Qualität mit sehr niedrigem Kreditrisiko eingeschätzt.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "Aaa", welche die Kategorie höchster Qualität mit minimalen Kreditrisiken bezeichnet, über die Kategorien "Aa", "A", "Baa", "Ba", "B", "Caa", "Ca" bis zur untersten Kategorie "C", welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen Zahlungsstörungen typischerweise eingetreten sind und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's verwendet innerhalb der Kategorien "Aa" bis "Caa" numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten zum oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz 2 auf eine Klassifizierung im mittleren Bereich und der Zusatz 3 auf eine solche im unteren Bereich hinweist.

P-1: Emittenten mit der Einstufung Prime-1 haben eine sehr starke Fähigkeit zur fristgerechten Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "P-1", welche die sehr starke Fähigkeit eines Schuldners zur Rückzahlung seiner kurzfristigen Verbindlichkeiten bezeichnet, über die Kategorien "P-2" und "P-3" bis zur niedrigsten Kategorie "NP", die verdeutlicht, dass ein Schuldner zu keiner der "Prime" Kategorien gehört.

Von Fitch: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): AA–
 Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): F1+
 Ausblick: rating
 watch negativ

Fitch Definitionen:

AA–: Ein "AA" Rating steht für eine sehr geringe Einschätzung des Kreditrisikos. Es indiziert eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht gefährdet.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Katerorien und reicht von "AAA", welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC,

CC, C" bis zur Kategorie "DDD, DD, D", welche kennzeichnet, dass ein Schuldner einige oder alle seiner Verbindlichkeiten nicht fristgerecht bedient hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- ("+") oder Minuszeichen ("-") beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Ratingkategorie "AAA" oder den Kategorien unter "CCC" beigefügt.

F1+: Ein "F1" Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten. Soweit dem ein Pluszeichen ("+") hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor. Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "F1", welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien "F2", "F3", "B", "C" bis zur Kategorie "D", welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen gegenwärtig sind oder unmittelbar bevorstehen.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Deutschen Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Deutschen Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in Endlos-Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

1. Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften Rechte aus den Wertpapieren, C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und D. Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt E. Interessenskonflikte beachten.

2. Rechte aus den Wertpapieren

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts abhängt. Liegt der Schlussreferenzstand unter dem Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere, entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

Waren als Bezugsobjekt

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass das Bezugsobjekt, sofern das Bezugsobjekt oder Bestandteile des Bezugsobjekts Waren oder Kontrakte auf Waren umfasst bzw. umfassen, in besonderem Maße und regelmäßig durch Störungsereignisse in Zusammenhang mit diesen Kontrakten oder Waren beeinflusst werden kann. Störungsereignisse können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken, da es infolgedessen zu einer Verschiebung des ursprünglich vorgesehenen Bewertungsstichtag und des Fälligkeits- oder Abwicklungstages der Wertpapiere kommen kann.

Es kann eine wesentlich größere zeitliche Verzögerung zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Bewertungsstichtag für die Wertpapiere und dem Fälligkeits- oder Abwicklungstag eintreten, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vorliegt. Infolgedessen ist das in Bezug auf das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile bestehende Marktrisiko während einer solchen zeitlichen Verzögerung von den Anlegern zu tragen.

Es sollte beachtet werden, dass eine Marktstörung hinsichtlich des Bezugsobjekts insbesondere im Falle einer wesentlichen Handelsaussetzung oder einer -beschränkung im Zusammenhang mit Transaktionen oder Erwerbsgeschäften, die zu Absicherungszwecken in Bezug auf einen Warenindex oder einen seiner Bestandteile oder Unterbestandteile eingegangen wurden, eintreten kann.

Verschiebung der Berechnung des Indexstands

Gläubiger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen kein Referenzstand für das Bezugsobjekt berechnet wird. Dies ist voraussichtlich der Fall, wenn an einem Index-Neuzusammenstellungstages bestimmte Störungen (wie in der Indexbeschreibung unter "Angaben zum Bezugsobjekt" nachstehend definiert) eingetreten sind. Der Index-Sponsor berechnet den Indexstand erst, nachdem die jeweilige Störung beendet ist, wobei er die Berechnung des Indexstands um bis zu acht Geschäftstage verschieben kann.

Dies würde sich in diesem Zeitraum negativ auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Gläubiger tragen daher das Marktrisiko, das sich aus einer eingeschränkten Liquidität an den Tagen, an denen eine Störung in Bezug auf den Index eingetreten ist und die Berechnung des Indexstands verschoben wird, ergibt.

Veröffentlichung des Referenzstandes im Fall einer Störung

Der Index-Sponsor kann einen Indexstand an einem Geschäftstag veröffentlichen, an dem bestimmte Störungen in Bezug auf das Bezugsobjekt eingetreten sind, sofern dieser Geschäftstag kein Index-Neuzusammenstellungstag (gemäß nachstehender Definition dieser Begriffe unter "Angaben zum Bezugsobjekt") ist.

Obgleich der Indexstand veröffentlicht werden kann, sollten Gläubiger beachten, dass der Indexstand an diesem Geschäftstag für die Zwecke der Wertpapiere (1) unter Umständen nicht als Referenzstand für den Handel mit den Wertpapieren herangezogen werden kann und (2) die Wertpapiere daher bestimmten Störungen oder Anpassungsmaßnahmen unterliegen können. Nach dem Ende der jeweiligen Störung kann der Index-Sponsor in

Bezug auf jeden Tag, an dem eine Störung vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com/indexfixing> bzw. einer Nachfolgesseite oder einem Nachfolgedienst (die "Fixing-Seite") veröffentlichen. Gläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der Wertpapiere maßgeblich sein kann und unter Umständen von der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Referenzstandes für diesen Tag verwendet wird.

Gläubiger sollten daher beachten, dass selbst wenn der Indexstand an jedem Störungstag veröffentlicht wird, die Liquidität der Wertpapiere unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere" beachten.

2. Außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung außerordentlich zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin außerordentlich gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und

deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

5. Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichsbetrags bei einer solchen Lieferung führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.

6. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barausgleichsbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barausgleichsbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

7. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die "**Verkaufsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Verfalltag eine regelmäßig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Basisprospekt in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die Endgültigen

Bedingungen zum Basisprospekt ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht

8. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

Beim Rollen der Futures-Kontrakte im Rahmen der im Bezugsobjekt abgebildeten Index Strategie kann die Wertentwicklung des Bezugsobjekts durch negative Roll-Renditen in einem Contango-Markt beeinträchtigt werden

D. MARKTFAKTOREN

1. Marktfaktoren

1.1 Bewertung des Bezugsobjekts

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Wert des Bezugsobjekts verbunden. Der Wert des Bezugsobjekts kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Corporate Actions, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

1.2 Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen im Wert des Bezugsobjekts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert des Bezugsobjekts steigen oder fallen wird.

1.3 Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zum Bezugsobjekt* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags beeinflussen können.

1.4 Der Wert der Bestandteile des Bezugsobjekts beeinflusst dessen Wert

Der jeweilige Wert des Bezugsobjekts ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Werte der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Bezugsobjekts, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen

der auf Einlagen in der Wahrung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssatze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmarkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssatzen konnen den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere wahrend ihrer Laufzeit hangt vorwiegend von dem Wert des Bezugsobjekts wahrend der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts wahrend der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im ubrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts wahrend der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im ubrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umstanden ebenfalls steigen.

Daruber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssatze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, anderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukunftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

Daruber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssatze, potenzielle Dividenden- oder (etwaige) Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, anderungen in der Methode zur Berechnung des Stands des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukunftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis fur diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere wahrend der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder uber den Kaufpreis steigt.

3. Absicherungsbezogene Aspekte

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen mochten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. uber die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts konnen keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts kann sich andern. Zudem kann es sich als unmoglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu erwerben, der direkt dem Wert des Bezugsobjekts entspricht. Daher konnen in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Absicherungsmanahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewunschten Erfolg.

4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

5. Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenskonflikten führen könnte, wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf das Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches "Market-Making" wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Bezugsobjekts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare

Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Bezugsobjekts, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker für das Bezugsobjekt: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches Market-Making wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über das Bezugsobjekt erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. HINWEISE ZU DEM DOKUMENT

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main trägt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieses Dokument und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieses Dokument noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieses Dokument, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Dokuments sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt "Allgemeine Emissionsbedingungen" und die Zusatzinformationen in Abschnitt "Länderspezifische Angaben" dieses Dokuments verwiesen.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt "Allgemeine Informationen" dieses Dokuments.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt

vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

Dieses Dokument stellt eine vervollständigte Fassung eines Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist (in Deutschland § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juli 2005). Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können ("**Endgültige Bedingungen**").

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in der Weise veröffentlicht, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Das Dokument wurde in einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist zusammen mit seinen Übersetzungen oder Übersetzungen der Zusammenfassung sowie allen Dokumenten, die durch Verweis Bestandteil dieses Dokuments sind, auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.x-markets.db.com) veröffentlicht. Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, CIB, GME X-markets, Große Gallusstr. 10-14, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.x-markets.db.com) veröffentlicht. Diese Dokumente sind darüber hinaus am oben genannten eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2007 und 2008 sowie die Zwischenberichte sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.db.com) erhältlich. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2007 und 2008 sind darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Deutsche Bank AG enthalten, das (i) durch Bezugnahme Bestandteil dieses Dokuments ist und (ii) auf der Internetseite der Emittentin erhältlich ist.

C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms

Der von der Emittentin veröffentlichte Basisprospekt enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Zertifikate sowie einer Vielzahl von Produkttypen innerhalb dieser Kategorie mit im Einzelnen unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können (eine Übersicht über die erfassten Wertpapiere wird nachfolgend unter 3. gegeben).

Ein Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers zeitnah unmittelbar vor dem Beginn seines Angebots und nicht bereits bei der Veröffentlichung des Basisprospektes erfolgt. Der Basisprospekt stellt daher eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere dar, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden können.

Anleger, die sich an Hand des Basisprospekts über Wertpapiere eines bestimmten Typs mit bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapiertyp mit den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen gelten. In den zuletzt bezeichneten Abschnitten des Dokuments zeigen eckige Klammern die Teile an, die nur für bestimmte Typen und wirtschaftliche Bedingungen gelten. Zu Beginn dieser Teile legt eine in Kursivschrift gedruckte Anweisung ihren Anwendungsbereich fest.

In der Folge sollten Anleger, bevor sie den Basisprospekt lesen, erst das Inhaltsverzeichnis zu diesem studieren. Dieses zeigt an, welche Abschnitte allgemeine Informationen und welche spezielle Angaben zu bestimmten Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, und informiert Anleger jeweils über die Anfangsseiten zu den einzelnen Abschnitten.

Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden.

2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere

Die für Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, maßgeblichen Rechte und Pflichten folgen aus den jeweiligen **Bedingungen** der Wertpapiere. Diese gliedern sich auf in **Produktbedingungen**, die für jedes Wertpapier individuell ausgestaltet werden, sowie **Allgemeine Emissionsbedingungen**, die Regelungen allgemeiner Art zu den von diesem Basisprospekt abgedeckten Wertpapieren enthalten und in der in dem Basisprospekt festgelegten Fassung für alle Wertpapiere Anwendung finden.

Innerhalb der **Produktbedingungen** enthält **Produktbedingung 1 – Definitionen** - für das jeweilige Wertpapier die für die gesamten Produktbedingungen geltenden Definitionen einzelner Begriffe. Als Definitionsteil sollte dieser Teil nur in Verbindung mit den übrigen Produktbedingungen gelesen werden, das heißt, soweit in diesen definierte Begriffe verwendet werden, sind diese jeweils in Produktbedingung 1 nachzuschlagen. Dabei sollten Anleger nur das für den Wertpapiertyp, für den sie sich interessieren, geltende Muster und dort nur die Teile studieren, die für die von ihnen für interessant gehaltenen wirtschaftlichen Bedingungen wiedergeben (die, wie oben dargestellt, jeweils durch die Verwendung eckiger Klammern mit entsprechenden Anweisungen angezeigt werden).

Produktbedingung 2 – Form - enthält die für Form und Übertragbarkeit der Wertpapiere relevanten Bestimmungen.

In **Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren** - ist der Wertpapierinhabern unter den Papieren zustehende Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages festgelegt. Darüber hinaus enthält Produktbedingung 3 Vorschriften zur Erforderlichkeit einer Ausübung der Wertpapiere und gegebenenfalls zum Ausübungsverfahren sowie weitere Bestimmungen, die damit oder dem Anspruch auf Zahlung in Zusammenhang stehen. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 3, die je nach Wertpapiertyp (siehe dazu die Liste unter 3a)) und wirtschaftlichen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers (d. h. Ausübungserfordernis, Ausgestaltung, siehe dazu die Liste unter 3b)) anwendbar sind. Anleger sollten nur das für den Produkttyp und die wirtschaftlichen Bedingungen, für die sie sich interessieren, geltende Muster studieren.

Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften - enthält Vorschriften für den Fall des Eintritts einer Marktstörung und über Anpassungen der Wertpapiere im Fall des Eintritts bestimmter anderer Ereignisse. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 4, je nach Art des Bezugsobjekts, an das die Wertpapiere gebunden sind; Anleger sollten nur das Muster zu der Art des Bezugsobjekts studieren, für das sie sich interessieren.

In **Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand** - sind das jeweils anwendbare Recht, bei dem es sich entweder um deutsches oder um englisches Recht handeln kann, sowie der Gerichtsstand festgelegt.

3. Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen

Die Kategorie und Typ von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sowie die dabei jeweils möglichen wirtschaftlichen Bedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

a) Wertpapierarten und –typen:

Von dem Basisprospekt erfasst werden:

Zertifikate:

- [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate – gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt (d. h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Vermögenswert oder einer anderen Referenzgröße)
- [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] Zertifikate – gebunden an einen Basket (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Korb von Vermögenswerten oder einer anderen Referenzgröße)

b) Wirtschaftliche Bedingungen:

Diese unterscheiden sich nach:

Der Basisprospekt erlaubt Variaten abhängig von:

- (i) der Art der Kündigung durch die Emittentin (besteht ein Kündigungsrecht der Emittentin oder nicht – hat die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere)
- (ii) der Art des zugrunde liegenden Vermögenswerts (Aktien, Indizes, db-Waren-Indizes, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR), Genussscheine nach Schweizer Recht, andere Wertpapiere, Fondsanteile, Waren, Devisenkurse, Futures)
- (iii) Abweichungen der Produkttypen in Bezug auf die Berechnung des Barbetrags, Bewertungstage und andere wirtschaftliche Merkmale.

D. BESTANDTEIL(E) DES PROSPEKTS (REGISTRIERUNGSFORMULAR DER EMITTENTIN)

Folgendes Dokument ist Bestandteil dieses Dokuments:

a) Registrierungsformular

Dokument:	Gebilligt durch:
<p>Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 9. April 2009</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortliche Personen - Abschlussprüfer - Risikofaktoren - Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Deutsche Bank AG - Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Märkte) - Organisationsstruktur - Trendinformationen - Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen in den Aussichten der Deutsche Bank AG - Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, und Aufsichtsorgane - Angaben zu Hauptaktionäre - Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG <ul style="list-style-type: none"> - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2008 - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2007 - Prüfung der Finanzinformationen - Gerichts- und Schiedsverfahren - Wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank AG bzw. Erklärung über Nichtvorliegen - Wesentliche Verträge <p>Einsehbare Dokumente (einschließlich Satzung)</p>	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 9. April 2009 nach § 13 WpPG gebilligt</p>

Die oben genannten und durch Verweis einbezogenen Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Anzahl der Wertpapiere

Es werden bis zu 5.000.000 Wertpapiere ausgegeben.

Der Angebotszeitraum

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 12. Juni 2009. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.

Stornierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurt Wertpapierbörse und zum geregelten Markt an der Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX), die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist, zuzulassen.

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Art und lediglich zu Informationszwecken in diesem Dokument enthalten. Sie basiert auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

(i) Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die "**Gebiete**") unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese im ersten Dreijahreszeitraum ab dem 1. Juli 2005 zu einem Satz von 15%, im folgenden

Dreijahreszeitraum zu einem Satz von 20% und danach zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die den Gesetzen unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 15% besteuert.

(ii) Gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das Gesetz) unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollte.

4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abgabesteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen.

Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von dreißig Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von dreißig Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBE-SCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieses Dokument ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Betreffender Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "**Betreffende Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat in öffentlich angeboten werden:

- (a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem

Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

4. Vereinigtes Königreich

- (a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;
- (b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin [oder den Garantiegeber] Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und
- (c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

C. ERLÖSVERWENDUNG

Der Nettoerlös aus der Begebung von Wertpapieren, die in diesem Dokument dargestellt werden, wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Ausgabe bestimmter Schuldverschreibungen kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen bestehen, verwendet werden. Sofern die Erlöse aus einer bestimmten Emission zu einem besonderen Zweck verwendet werden, wird dies in den geltenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die Produktbedingungen und Allgemeinen Emissionsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und*
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag bzw. die zu liefernden festgelegten Vermögensgegenstände bestimmt werden (und, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).*

Ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe enthalten die "Produktbedingungen" dieses Dokuments.

- (a) Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder db-Waren-Indizes und/oder American Depositary Receipts (ADR) und/oder Global Depositary Receipts (GDR) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures beziehen.

Die Emittentin hat beschlossen, bis zu 5.000.000 Endlos-Zertifikate (die Wertpapiere) bezogen auf einen db-Waren-Index zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf den Index zu verstehen.

- (b) Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu einem festgelegten Bewertungstag.

Für die Wertpapiere wurde kein bestimmter Fälligkeitstag festgelegt. Dementsprechend haben Anleger erst nach Ausübung der Wertpapiere, die nur an einem der festgelegten Ausübungstage möglich ist, die oben dargelegten und nachstehend in Abschnitt (c) näher beschriebenen Rechte.

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere während der Kündigungsperiode zu kündigen. In diesem Fall wird bei Barausgleich der Barausgleichsbetrag wie nachstehend in Abschnitt (c) beschrieben auf Basis des Werts des Bezugsobjekts am jeweiligen Tilgungstag bestimmt. Dementsprechend sollten sich Anleger nicht auf einen bestimmten Bewertungstag in Bezug auf eine Ausübung der Wertpapiere als Basis für die Berechnung ihrer Rendite auf die Wertpapiere verlassen.

Das Bezugsobjekt ist ein db-Waren-Index.

- (c) Die Wertpapiere verbiefen das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit, der dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. dem Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag und (ii) dem Multiplikator entspricht.

Der Multiplikator spiegelt den Basisreferenzstand, d.h. den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag, sowie die jährliche Verwaltungsgebühr wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist.

- (d) Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn der Schlussreferenzstand den Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere übersteigt. Liegt der Schlussreferenzstand unter dem Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere, entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf Auszahlung eines bestimmten Betrags oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als die mögliche Zahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene Barausgleichsbetrag oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von

Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

- (e) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

B. BEDINGUNGEN

1. Produktbedingungen

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

Produktbedingung 1 - Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungswährung**" ist Euro ("EUR").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag sowie dessen Tilgungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den jeweiligen letzten eingetretenen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Ausgabetag**" ist der 12. Juni 2009.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Ziffer 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht;

als Formel:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der Ausgabetag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Beendigungstag**" ist

- (a) wenn der Gläubiger gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
- (b) wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende db-Waren-Index, wie (gegebenenfalls) unter „Referenzstelle“ in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
db-Waren-Index	Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Optimum Yield Brent Crude Euro Index	Deutsche Bank AG London	Deutsche Bank AG London, publiziert auf der Bloomberg Seite "DBLCBCTE <index>"

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (a) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (b) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Ziffer 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist:

ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle, die keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist, ihren Sitz hat, geschlossen sind.

"Kündigungsmittelung" hat die in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Kündigungsperiode" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Ziffer 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist,

(c) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag der Quotient aus

(i) 100 (als Zähler); und

(ii) dem Basisreferenzstand (als Nenner),

(d) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus

(i) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und

(ii) 100% abzüglich der Verwaltungs-Gebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist der Ausgabetag und jeder nachfolgende Tag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs- Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle an diesem Tag veröffentlichten Kurses des Bezugsobjekts, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition von "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder von der Berechnungsstelle anerkannte Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist Euro ("EUR").

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 3 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als zugegangen gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der

Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Verwaltungs-Gebühr**" ist der Quotient aus 0,50%(Zähler) und 365(Nenner).

"**Wertpapiere**" sind bis zu 5.000.000 (DE000DB2DBY1) durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Produktbedingung 2 - Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt/Main, hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren

3.1. *Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des

jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.5. *Abwicklungseinzelheiten*

3.5.1. Bei Barausgleich erfolgt die Zahlung des Barausgleichsbetrags nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Produktbedingungen 3 sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

3.5.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue

Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.10. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin

oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.11. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.12. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.13. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.14. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des

Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes (einschließlich Indexbestandteile der Kategorie Waren)

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Börsengeschäftstag**" ist:

- (i) wenn der jeweilige Index ein Multi-Exchange Index ist, ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der jeweilige Index kein Multi-Exchange Index ist, ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"**Börseninstrument**" ist jeder Terminkontrakt.

"**Handelstag**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Hedging-Partei**" ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

"**Index**" ist (i) jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Maßgeblicher Preis**" ist ein von der Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmender Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware.

"**Maßgeblicher Tag**" hat die nachstehend angegebene Bedeutung.

"**Maßgebliches Land**" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Multi-Exchange Index**", sofern vorhanden, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstand**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Schlusskurs**" in Bezug auf eine Ware ist der in der "**BESCHREIBUNG DER DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD SUB-INDICES™**" in Abschnitt "**5. Schlusspreise**" jeweils als "Schlusspreis" definierte Preis, wie nachfolgend unter "**C. Angaben zum Bezugsobjekt**" abgedruckt.

"**Terminkontrakt**" ist ein Vertrag über die zukünftige Lieferung einer Ware zu einem Liefertermin.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Verbundene Börse**" ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der jeweilige Index ein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der jeweilige Index kein Multi-Exchange Index ist, ICE (Intercontinental Exchange) oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ware**" ist jede in einem Index oder einem Subindex enthaltene Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der jeweilige Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) sofern der jeweilige Index ein Multi-Exchange Index ist
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
 - (aa) in Bezug auf den jeweiligen Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
 - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
 - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Begriffe, die in Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Hauptindex, Subindex oder einen Bestandteil eines Hauptindex oder Subindex nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 (A) sofern der jeweilige Index kein Multi-Exchange Index ist, die jeweilige Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) sofern der jeweilige Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der jeweilige Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 eine Verbundene Börse während ihrer regulären Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist,

und zwar an einem beliebigen Handelstag, oder

4.1.2.2 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:
 - 4.1.2.2.1 in Bezug auf **einen** Indexbestandteil des jeweiligen Index, oder
 - 4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den jeweiligen Index an einer Verbundenen Börse
- (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt oder vorliegt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt,
 - (i) an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die jeweiligen Indexbestandteile des jeweiligen Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den jeweiligen Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
- 4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) in Bezug auf **einen** Indexbestandteil des jeweiligen Index oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt;
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; oder
- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
 - (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen

innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

(ii) für den Fall, dass die Referenzstelle für einen Hauptindex, Subindex oder einen Bestandteil eines Hauptindex oder Subindex nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,

(a) der Referenzstand, der von der Referenzstelle auf die in der Definition zu "Referenzstand" unter Ziffer 1 der Produktbedingungen beschriebene Art und Weise veröffentlicht wird, nach Angaben der Referenzstelle einer Marktstörung oder einem anderen Ereignis unterliegt, das Auswirkungen auf den Preis oder Wert (oder einen Preis- oder Wertbestandteil) des betreffenden Index oder Indexbestandteils hat,

(b) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob

dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (c) eines der vorstehend unter 4.1.2.4., 4.1.2.5. und/oder 4.1.2.6. genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt, und

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß nachstehender Ziffer 4.1.3.1, 4.1.3.2 oder 4.1.3.3 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

- 4.1.3.1 Bei Eintritt einer Marktstörung in Bezug auf einen Hauptindex oder einen Subindex (ein "**Betroffener Index**") an einem Geschäftstag (ein "**Störungstag**") kann die Emittentin die Berechnungsstelle auffordern:

4.1.3.1.1 einen später veröffentlichten Stand des jeweiligen Betroffenen Index als Referenzstand für diesen Betroffenen Index in Bezug auf diesen Störungstag festzulegen, unabhängig davon, ob es sich bei diesem veröffentlichten Stand um eine Korrektur des ursprünglich veröffentlichten Referenzstands oder die Veröffentlichung eines Stands des jeweiligen Betroffenen Index für diesen Störungstag auf einer "Fixing-Seite" oder einer anderen vom Sponsor des Betroffenen Index veröffentlichten Internetseite (Einzelheiten sind, sofern bekannt, in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen vorstehend angegeben) handelt, oder

4.1.3.1.2 den Referenzstand für den Betroffenen Index am ersten Geschäftstag, an dem keine Marktstörung oder Weitere Störung mehr vorliegt (der "**Störungsendtag**"), zu berechnen, indem sie den Preis jedes Bestandteils des Betroffenen Index, für den an jedem Störungstag eine Marktstörung oder Weitere Störung vorlag (ein "**Von einer Störung betroffener Bestandteil**"), so festlegt, als entspräche der Schlusskurs des Börseninstruments in Bezug auf den Von einer Störung betroffenen Bestandteil an jedem dieser Störungstage dem Schlusskurs des Börseninstruments in Bezug auf den Von einer Störung betroffenen Bestandteil am Störungsendtag.

- 4.1.3.2 Wird ein Index:

4.1.3.2.1. nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-

Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.2.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.3 Wenn:

- 4.1.3.3.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.2.1 oder 4.1.3.2.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Ziffer 4.1.3.3.2 oder 4.1.3.3.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.3.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder
- 4.1.3.3.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender

Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.3.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.3 der Produktbedingungen.

- 4.1.3.4. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.1.4. Weitere Störungen

- 4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt einer Weiteren Störung bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, diese Weitere Störung hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin auf Grundlage der Wertpapiere und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Weiteren Störung Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen der oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Weiteren Störung entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Weiteren Störung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung

zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weitere Störung"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, Aktien, Waren oder Börseninstrumente zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- 4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, beim Versuch (A) ein(e) bzw. mehrere Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren,

wiederzugewinnen oder zu transferieren.

- 4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.4 der Produktbedingungen und/oder (sofern angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder Ziffer 4.1.2.6 der Produktbedingungen an mindestens acht Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin anhält, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Bestimmung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin behandelt eine solche Marktstörung wie eine Weitere Störung.

Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

2. Allgemeine Emissionsbedingungen

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach vorstehender Ziffer 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der

Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzurufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Substitution

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die "**Ersatz-Emittentin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im

Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

9. **Ersetzung von Wertpapieren**

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "Originalwährung") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche

Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Ziffer 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4 *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen haben.

11. **Definitionen**

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

C. ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich auf der frei zugänglichen Internetseite unter <http://index.db.com>.

BESCHREIBUNG DES DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY INDEX OPTIMUM YIELD BRENT CRUDE EURO™

Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude Euro™ und Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude EUR-Hedged Total Return™ sind Marken der Deutsche Bank AG. Jede Verwendung der Marke Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude Euro™ bedarf der Zustimmung oder der Lizenzierung durch den Index-Sponsor (wie nachstehend definiert), und jede Verwendung der Marke Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude EUR-Hedged Total Return™ bedarf der Zustimmung oder der Lizenzierung durch den Index-Sponsor (wie unter Beschreibung des Basisindex (wie nachstehend definiert) bestimmt).

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude Euro (der "**TRAC-Index**") soll die Auswirkungen eines Abzugs der laufenden jährlichen Kosten in Bezug auf eine fiktive, finanzierte Anlage in den Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude EUR-Hedged Total Return™ (der "**Basisindex**") widerspiegeln. Der Sponsor des TRAC-Index (der "**Index-Sponsor**") ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London.

Der Schlusstand des TRAC-Index wird vom Index-Sponsor auf Basis der "Gesamtrendite nach Kosten" (Total Return after Cost) berechnet (siehe nachstehenden Abschnitt 3 (Berechnung der Gesamtrendite nach Kosten)). Der TRAC-Schlusstand wird vom Index-Sponsor (siehe nachstehenden Abschnitt 9 (Veröffentlichung von Schlusständen und Anpassungen)) so bald wie nach billigem Ermessen praktikabel nach dem Indexbewertungszeitpunkt (wie nachstehend definiert) an jedem Indexgeschäftstag (wie nachstehend definiert), vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abschnitt 4 (Indexanpassungsereignis), Abschnitt 5 (Korrekturen des Abgesicherten TR-Schlusstands) und Abschnitt 6 (Höhere Gewalt) veröffentlicht. Der TRAC-Schlusstand wird in Euro angegeben.

Sofern nicht anderweitig definiert, haben die in dieser Beschreibung des TRAC-Index verwendeten Begriffe die ihnen in der als Anhang beigefügten Beschreibung des Basisindex (die "**Beschreibung des Basisindex**"), in Abschnitt 3 (Berechnung der Gesamtrendite nach Kosten) oder in Abschnitt 4 (Indexanpassungsereignis) zugewiesene Bedeutung.

"**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem in New York City Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Indexbewertungszeitpunkt**" ist 23:00 Uhr (Ortszeit London) an jedem Indexgeschäftstag, oder, falls der Veröffentlichungszeitpunkt des Basisindex geändert wird, der als Indexbewertungszeitpunkt für den Basisindex festgelegte und bekannt gegebene Zeitpunkt.

2. INDEXZUSAMMENSETZUNG

Der TRAC-Schlussstand (wie in Abschnitt 3 (Berechnung der Gesamrendite nach Kosten) definiert) wird vom Index-Sponsor auf Basis des Abgesicherten TR-Schlussstandes des Basisindex berechnet.

Der TRAC-Index wurde auf einen Basistag, den 3. Januar 1990 (der "**Basistag**") zurückgerechnet. Der TRAC-Schlussstand betrug am Basistag 100 Euro.

3. BERECHNUNG DER GESAMTRENDITE NACH KOSTEN

Der auf Basis der "Gesamrendite nach Kosten" (Total Return after Cost) berechnete Schlussstand des Basisindex (der "**TRAC-Schlussstand**") wird an jedem Indexgeschäftstag durch den Index-Sponsor berechnet, wobei der TRAC-Schlussstand am 31. Dezember (oder wenn dieser kein Indexgeschäftstag war, am unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag) des Kalenderjahres unmittelbar vor diesem Indexgeschäftstag (der "**Maßgebliche Jahresendtag**") multipliziert wird mit dem Produkt aus (i) dem Abgesicherten TR-Schlussstand für diesen Indexgeschäftstag dividiert durch den Abgesicherten TR-Schlussstand für den Maßgeblichen Jahresendtag und (ii) der Summe aus (a) 1 und (b) dem Produkt aus (A) minus 0,60% (der Faktor für die jährlichen laufenden Kosten) und (B) (x) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich dem 1. Januar des Kalenderjahres (das "**Maßgebliche Jahr**"), in das der jeweilige Indexgeschäftstag fällt, bis einschließlich zu diesem Indexgeschäftstag, dividiert durch (B) die Anzahl der Kalendertage des Maßgeblichen Jahres.

Als Formel:

$$A = B \times C \times (1 + D \times E)$$

Dabei gilt:

"A" ist der TRAC-Schlussstand für den entsprechenden Indexgeschäftstag,

"B" ist der TRAC-Schlussstand für den Maßgeblichen Jahresendtag,

"C" ist der Quotient aus dem Abgesicherten TR-Schlussstand für den jeweiligen Indexgeschäftstag und dem Abgesicherten TR-Schlussstand für den Maßgeblichen Jahresendtag,

"D" ist -0,60 % (minus 0,60 %) und

"E" ist der Quotient aus (i) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich dem 1. Januar des Maßgeblichen Jahres bis einschließlich zum maßgeblichen Indexgeschäftstag und (ii) der Anzahl der Kalendertage des Maßgeblichen Jahres.

4. INDEXANPASSUNGSEREIGNIS

Tritt an einem Planmäßigen Veröffentlichungstag des Basisindex eine Basisindexstörung in Bezug auf den Basisindex ein, kann der Index-Sponsor nach alleinigem und freiem Ermessen entweder:

- (i) den TRAC-Schlussstand unter Bezugnahme auf den Abgesicherten TR-Schlussstand des Basisindex an dem unmittelbar vorausgegangenen Geltungstag für einen Zeitraum von bis zu zehn aufeinanderfolgenden Planmäßigen Veröffentlichungstagen des

Basisindex berechnen,

- (ii) einen Nachfolgeindex in Bezug auf den Basisindex auswählen oder
- (iii) den TRAC-Index und die Veröffentlichung des TRAC-Schlussstands in Bezug auf den TRAC-Index dauerhaft einstellen.

Dauert eine Störung des Basisindex im vorstehend aufgeführten Fall (i) über den in diesem Abschnitt genannten Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Planmäßigen Veröffentlichungstagen des Basisindex an, so finden nach Ablauf dieses Zeitraums die vorstehend unter (ii) bzw. (iii) aufgeführten Bestimmungen Anwendung, wie vom Index-Sponsor nach alleinigem und freien Ermessen bestimmt.

Im Falle einer Indexeinstellung oder einer Indexänderung In Bezug auf den Basisindex, ergreift der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen am Tag dieser Indexeinstellung bzw. Indexänderung (oder wenn dieser Tag kein Indexgeschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Indexgeschäftstag) eine der folgenden Maßnahmen: (a) er wählt einen Nachfolgeindex für den Basisindex aus oder (b) er stellt den TRAC-Index und die Veröffentlichung des TRAC-Schlussstands in Bezug auf den TRAC-Index dauerhaft ein.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Basisindexstörung" bedeutet in Bezug auf den Basisindex, dass der Index-Sponsor des Basisindex an einem Planmäßigen Veröffentlichungstag des Basisindex die Berechnung und Veröffentlichung eines Abgesicherten TR-Schlussstands versäumt.

"Geltungstag" ist ein Planmäßiger Veröffentlichungstag des Basisindex, an dem keine Basisindexstörung eingetreten ist.

"Indexänderung" bedeutet in Bezug auf den Basisindex, dass der Index-Sponsor des Basisindex an oder vor einem Indexgeschäftstag wesentliche Änderungen bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung des Basisindex vornimmt oder ankündigt bzw. den Basisindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Änderungen, die die Formel oder Methode vorschreibt, um ein Fortbestehen des Basisindex im Falle von Veränderungen der den Index bildenden Kontrakte oder Waren oder im Zuge anderer Routinemaßnahmen zu gewährleisten).

"Indexeinstellung" bedeutet in Bezug auf den Basisindex, dass der Index-Sponsor des Basisindex den Basisindex an oder vor einem Indexgeschäftstag dauerhaft einstellt und kein Nachfolgeindex existiert.

"Index-Sponsor des Basisindex" ist in Bezug auf den Basisindex die Gesellschaft oder ein sonstiger Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung von Regeln, Verfahren sowie Berechnungsmethoden und (eventuelle) Anpassungen in Bezug auf den Basisindex verantwortlich ist und (b) (entweder direkt oder über einen Vertreter) den Abgesicherten TR-Schlussstand des Basisindex veröffentlicht.

"Nachfolgeindex" bedeutet in Bezug auf den Basisindex Folgendes: Wird der Basisindex (A) nicht vom Index-Sponsor des Basisindex, sondern von einem für den Index-Sponsor annehmbaren Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung des Index-Sponsors die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Basisindex, gilt jeweils dieser Index als Basisindex für die Zwecke der Bestimmung des

Abgesicherten TR-Schlussstands.

"Planmäßiger Veröffentlichungstag des Basisindex" ist in Bezug auf den Basisindex ein Tag, an dem der Abgesicherte TR-Schlussstand veröffentlicht wird (bzw. an dem dieser ohne das Eintreten einer Basisindexstörung oder eines Ereignisses höherer Gewalt (wie jeweils in der Beschreibung des Basisindex definiert) veröffentlicht worden wäre).

5. KORREKTUREN DES [TR-SCHLUSSSTANDS]

Bei der Berechnung des TRAC-Schlussstands berücksichtigt der Index-Sponsor nachfolgende Korrekturen des Abgesicherten TR-Schlussstands, die durch den Index-Sponsor des Basis-Index (wie in Abschnitt 4 (Indexanpassungsereignis) definiert) vor dem Indexbewertungszeitpunkt am Geltungstag für den Basisindex veröffentlicht werden, der unmittelbar auf den dritten Indexgeschäftstag folgt, auf den sich der jeweilige TRAC-Schlussstand bezieht (spätere Korrekturen bleiben unberücksichtigt).

6. HÖHERE GEWALT

Tritt an einem Indexgeschäftstag ein Ereignis höherer Gewalt ein, so kann der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen:

- (i) die erforderlichen Feststellungen und/oder Anpassungen in Bezug auf die Bedingungen dieser Beschreibung des TRAC-Index vornehmen, die er zur Bestimmung des TRAC-Schlussstands an einem Indexgeschäftstag für angebracht hält; und/oder
- (ii) die Veröffentlichung der Angaben zum TRAC-Index, wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, bis zum nächsten Indexgeschäftstag, an dem nach Feststellung des Index-Sponsors kein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, verschieben; und/oder
- (iii) die Veröffentlichung der Angaben zum TRAC-Index wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, dauerhaft einstellen.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Ereignis höherer Gewalt" bezeichnet Ereignisse oder Umstände (unter anderem Systemstörungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände), auf die der Index-Sponsor nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat und die nach Auffassung des Index-Sponsors Auswirkungen auf die Bestimmung des TRAC-Schlussstands in Bezug auf den TRAC-Index haben.

7. INDEX-SPONSOR

Alle von dem Index-Sponsor getroffenen Feststellungen, werden von diesem in gutem Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise nach Maßgabe von ihm als geeignet erachteter Faktoren vorgenommen und sind außer in Fällen offenkundigen Irrtums endgültig und bindend.

8. ÄNDERUNGEN IN DER BERECHNUNGSMETHODE FÜR DEN TRAC-INDEX

Der Index-Sponsor wird, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode anwenden. Die so ermittelten Ergebnisse sind endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Berechnung des TRAC-Index zwar derzeit die vorstehend beschriebene Methode an, es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass nicht steuerliche, marktbezogene, aufsichtsrechtliche, rechtliche oder finanzielle Umstände eintreten, die nach Ansicht des Index-Sponsors eine Modifikation oder Veränderung dieser Methode erforderlich machen, und unter solchen Umständen kann der Index-Sponsor eine von ihm als angemessen erachtete Modifikation oder Veränderung vornehmen. Der Index-Sponsor kann zudem Veränderungen an den Bedingungen des TRAC-Index vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert betrachtet, um (unter anderem) einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen in dieser Beschreibung des TRAC-Index zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor veröffentlicht eine Mitteilung über eine solche Modifikation oder Veränderung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben gemäß nachstehendem Abschnitt 9 (Veröffentlichung von Schlusständen und Anpassungen).

9. VERÖFFENTLICHUNG VON SCHLUSSTÄNDEN UND ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich der in Abschnitt 4 (Indexanpassungsereignis), Abschnitt 5 (Korrekturen des Abgesicherten TR-Schlussstands) und Abschnitt 6 (Höhere Gewalt) aufgeführten Bestimmungen veröffentlicht der Index-Sponsor den TRAC-Schlussstand für jeden Indexgeschäftstag so bald als nach dem Indexbewertungszeitpunkt praktikabel auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCBCTE <Index> oder einer Nachfolgeseite sowie auf seiner Website <http://index.db.com> oder einer Nachfolgeseite.

Der Index-Sponsor veröffentlicht an dem TRAC-Index vorgenommene Anpassungen auf seiner Website <http://index.db.com> oder einer Nachfolgeseite.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für zukünftige Performance.

OBGLEICH DER INDEX-SPONSOR INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DES TRAC-INDEX AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE DER INDEX-SPONSOR ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, NIMMT DER INDEX-SPONSOR KEINE EIGENSTÄNDIGE ÜBERPRÜFUNG DIESER INFORMATIONEN VOR UND ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES TRAC-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DER INDEX-SPONSOR HAFTET GEGENÜBER NIEMANDEM (OB AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IN DEM TRAC-INDEX UND IST NICHT VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN AUF SOLCHE FEHLER HINZWEISEN.

SOFERN NICHT ANDERWEITIG SPEZIFIZIERT, WIRD KEINE TRANSAKTION IN

ZUSAMMENHANG MIT DEM TRAC-INDEX VOM INDEX-SPONSOR GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN, UND DER INDEX-SPONSOR MACHT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IN BEZUG AUF (A) DIE RATSAMKEIT DES KAUFES ODER DER ÜBERNAHME VON RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SOLCHEN TRANSAKTIONEN (B) DEN STAND DES TRAC-INDEX AN EINEM BESTIMMTEN TAG ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT (C) DIE VON DEM EMITTENTEN EINES WERTPAPIERS ODER EINER GEGENPARTEI ODER DEN INHABERN DES VON DEM BETREFFENDEN EMITTENTEN BEGEBENEN WERTPAPIERS ODER DESSEN KUNDEN ODER KUNDEN BZW. GEGENPARTEIEN DER BETREFFENDEN GEGENPARTEI ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH VERWENDUNG DES TRAC-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR EINE ANDERE VERWENDUNG ZU ERZIELENDEN RESULTATE ODER (D) IN ANDERER HINSICHT.

DER INDEX-SPONSOR MACHT IN BEZUG AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT UND GEEIGNETHEIT DES TRAC-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN.

UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN, ÜBERNIMMT DER INDEX-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG (WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, DIE ZAHLUNG VON SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, FÜR FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

BESCHREIBUNG DES DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY INDEX OPTIMUM YIELD BRENT CRUDE EUR-HEDGED TOTAL RETURN INDEX™

Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude EUR-Hedged Total Return Index™, der DBLCI-OY Brent Crude EUR-Hedged TR™ und der Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude™ sind Marken der Deutsche Bank AG. Jede Verwendung der Marken Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude EUR-Hedged Total Return Index™ und DBLCI-OY Brent Crude EUR-Hedged TR™ bedarf der Zustimmung oder der Lizenzierung durch den Index-Sponsor (wie nachstehend definiert) und jede Verwendung der Marke Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude™ bedarf der Zustimmung oder der Lizenzierung durch den Index-Sponsor (wie in der Beschreibung des Basisindex (wie nachstehend definiert) bestimmt).

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index Optimum Yield Brent Crude EUR-Hedged TR Index (der „DBLCI-OY Brent Crude EUR-Hedged TR“, der "**Abgesicherte Index**") soll den Effekt eines monatlichen Währungssicherungsgeschäfts in Euro (die "**Abgesicherte Währung**") in Bezug auf die Wertentwicklung des Basisindex (wie nachstehend definiert) widerspiegeln. Sponsor des Abgesicherten Index (der "**Index-Sponsor**") ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London.

Der Schlusstand des Abgesicherten Index wird vom Index-Sponsor auf Basis der "abgesicherten Gesamttrendite" (Hedged Total Return) berechnet (siehe nachstehenden Abschnitt 3 ("Berechnung der abgesicherten Gesamttrendite")). Der Abgesicherte TR-Schlusstand wird vom Index-Sponsor (siehe nachstehenden Abschnitt 10 (Veröffentlichung von Schlusständen und Anpassungen)) so bald wie nach billigem Ermessen praktikabel nach dem Indexbewertungszeitpunkt (wie in der Beschreibung des Basisindex definiert) an jedem Indexgeschäftstag (wie in der Beschreibung des Basisindex definiert), vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abschnitt 5 (Indexanpassungsereignis) und Abschnitt 7 (Höhere Gewalt) veröffentlicht. Der Abgesicherte TR-Schlusstand wird in der Abgesicherten Währung angegeben.

Sofern nicht anderweitig definiert, haben die in dieser Beschreibung des Abgesicherten Index verwendeten Begriffe die ihnen in der als Anhang beigefügten Beschreibung des Deutsche Bank Liquid Commodity Optimum Yield Sub-Index bezogen auf Brent Rohöl (Total Return) (der "**Basisindex**") oder in Abschnitt 4 (Definitionen) zugewiesene Bedeutung.

2. INDEXZUSAMMENSETZUNG

Der Abgesicherte TR-Schlusstand in Bezug auf den Basisindex wird unter Bezugnahme auf den um den Effekt eines monatlichen Währungssicherungsgeschäfts mit einem Nominalbetrag in Höhe des TR-Schlusstands am Monatlichen Währungssicherungsbestimmungstag bereinigten TR-Schlusstand in Bezug auf den Basisindex berechnet.

Im Fall des Eintritts einer Indexstörung in Bezug auf den Basisindex (siehe Abschnitt 11 (Indexstörung) der Beschreibung des Basisindex) kann die Zusammensetzung des

Basisindex angepasst werden.

Der Abgesicherte Index wurde auf einen Basistag (der "**Basistag**"), den 3. Januar 1990, zurückgerechnet. Der Abgesicherte TR-Schlussstand betrug am Basistag 100 Euro.

3. BERECHNUNG DER ABGESICHERTEN GESAMTRENDITE

Der "**Abgesicherte TR-Schlussstand**" wird vom Index-Sponsor an jedem Indexgeschäftstag berechnet und entspricht dem Produkt aus:

- (a) dem Schlussstand des Abgesicherten Index für den Vorhergehenden Referenzberechnungstag in Bezug auf diesen Tag und
- (b) 1 plus der Summe aus (i) der Dollarrendite des Index, (ii) der Währungssicherungsrendite und (iii) der Restrendite, jeweils in Bezug auf diesen Tag.

4. Definitionen

"**Dollarrendite des Index**" ist in Bezug auf den Basisindex und einen Tag, ein vom Index-Sponsor berechneter, als Prozentsatz ausgedrückter Betrag, der wie folgt ermittelt wird:

$$\frac{IV(t) - IV(t_{r-1})}{IV(t_{r-1})}$$

Dabei gilt:

" $IV(t)$ " ist der TR-Schlussstand in Bezug auf diesen Basisindex an diesem Tag und

" $IV(t_{r-1})$ " ist der TR-Schlussstand in Bezug auf diesen Basisindex am Vorhergehenden Referenzberechnungstag in Bezug auf diesen Tag.

"**Folgender Referenzberechnungstag**" ist in Bezug auf einen Tag der diesem Tag unmittelbar folgende planmäßige Monatliche Währungssicherungstag. Handelt es sich bei diesem Tag jedoch um einen Monatlichen Währungssicherungstag, dann ist dieser Tag der Folgende Referenzberechnungstag für diesen Tag.

"**Kassawechselkurs**" ist in Bezug auf einen Tag der Wechselkurs für diesen Tag (oder wenn dieser Tag kein Indexgeschäftstag ist, für den diesem Tag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag) zum Wechselkursbewertungszeitpunkt, ausgedrückt als Anzahl von US-Dollar-Einheiten als Gegenwert einer Einheit der Absicherten Währung für den Kauf der Abgesicherten Währung und Verkauf von US-Dollar, wie vom Index-Sponsor in Bezug auf den Wechselkursbewertungszeitpunkt am jeweiligen Tag unter Bezugnahme auf den Spot FX Eligible-Bildschirm bestimmt.

"**Monatlicher Währungssicherungsbestimmungstag**" ist der letzte Kalendertag eines

jeden Kalendermonats oder, wenn dieser Tag kein Indexgeschäftstag ist, der diesem Monatlichen Währungssicherungstag unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag.

"Outright Forward FX Eligible-Bildschirm" bezeichnet Reuters-Bildschirmseite USDEUR1MFX=WM oder eine andere vom Index-Sponsor als Nachfolgeseite bestimmte Seite. Ist keine Nachfolgeseite verfügbar oder ist es nicht möglich, den Kurs unter Bezugnahme auf die vorstehend genannte Seite zu bestimmen, legt der Index-Sponsor den betreffenden Wechselkurs nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf die ihm geeignet erscheinenden Quellen fest.

"Restrendite" ist in Bezug auf einen Tag ein als Prozentsatz ausgedrückter Betrag, der wie folgt ermittelt wird:

$$IDXR(t) \times \frac{FX(t_{r-1}) - FX(t)}{FX(t)}$$

Dabei gilt:

" $IDXR(t)$ " ist die Dollarrendite des Index in Bezug auf diesen Tag,

" $FX(t_{r-1})$ " ist der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag in Bezug auf diesen Tag und

" $FX(t)$ " ist der Kassawechselkurs in Bezug auf diesen Tag.

"Spot FX Eligible-Bildschirm" ist Reuters-Bildschirmseite USDEURFIX=WM oder eine andere vom Index-Sponsor als Nachfolgeseite bestimmte Seite. Ist keine Nachfolgeseite verfügbar oder ist es nicht möglich, den Kurs unter Bezugnahme auf die vorstehend genannten Seite zu bestimmen, legt der Index-Sponsor den betreffenden Wechselkurs nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf die ihm geeignet erscheinenden Quellen fest.

"Vorhergehender Referenzberechnungstag" ist in Bezug auf einen Tag, der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Monatliche Währungssicherungsbestimmungstag.

"Währungssicherungskurs" ist in Bezug auf einen Monatlichen Währungssicherungsbestimmungstag, der Wechselkurs zum Wechselkursbewertungszeitpunkt, ausgedrückt als Anzahl von US-Dollar-Einheiten als Gegenwert einer Einheit der Abgesicherten Währung bei Kauf der Abgesicherten Währung und Verkauf von US-Dollar im Rahmen von 1-Monats-Terminkontrakten, wie vom Index-Sponsor unter Bezugnahme auf den Outright Forward FX Eligible-Bildschirm festgelegt.

"Währungssicherungsrendite" ist in Bezug auf einen Tag ein in Prozent ausgedrückter Betrag, der wie folgt ermittelt wird:

$$\frac{FX(t_{r-1}) - FW(t_{r-1})}{FW(t_{r-1})} \times \frac{n}{N}$$

Dabei gilt:

" $FX(t_{r-1})$ " ist in Bezug auf diesen Tag der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag,

" $FW(t_{r-1})$ " ist in Bezug auf diesen Tag der Währungssicherungskurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag,

" n " ist die Anzahl der Kalendertage ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag in Bezug auf diesen Tag bis ausschließlich zu diesem Tag und

" N " ist die Anzahl von Kalendertagen ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag in Bezug auf diesen Tag bis ausschließlich zum Folgenden Referenzberechnungstag in Bezug auf diesen Tag.

"**Wechselkursbewertungszeitpunkt**" ist 16:00 Uhr (Ortszeit London).

5. INDEXANPASSUNGSEREIGNIS

Tritt an einem Planmäßigen Veröffentlichungstag des Basisindex eine Basisindexstörung in Bezug auf den Basisindex ein, kann der Index-Sponsor nach alleinigem und freiem Ermessen entweder:

- (i) den Abgesicherten TR-Schlussstand unter Bezugnahme auf den TR-Schlussstand des Basisindex an dem unmittelbar vorausgehenden Geltungstag für einen Zeitraum von bis zu zehn aufeinanderfolgenden Planmäßigen Veröffentlichungstagen des Basisindex berechnen,
- (ii) einen Nachfolgeindex in Bezug auf den Basisindex auswählen oder
- (iii) den Abgesicherten Index und die Veröffentlichung des Abgesicherten TR-Schlussstandes in Bezug auf den Abgesicherten Index dauerhaft einstellen.

Dauert eine Störung des Basisindex im vorstehend aufgeführten Fall (i) über den in diesem Abschnitt genannten Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Planmäßigen Veröffentlichungstagen des Basisindex an, so finden nach Ablauf dieses Zeitraums die vorstehend unter (ii) bzw. (iii) aufgeführten Bestimmungen Anwendung, wie vom Index-Sponsor nach alleinigem und freiem Ermessen bestimmt.

Im Falle einer Indexeinstellung oder einer Indexänderung in Bezug auf den Basisindex, ergreift der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen am Tag dieser Indexeinstellung bzw. Indexänderung (oder wenn dieser Tag nicht auf einen Indexgeschäftstag fällt, am unmittelbar folgenden Indexgeschäftstag) eine der folgenden Maßnahmen: (a) er wählt einen Nachfolgeindex für den Basisindex aus oder (b) er stellt den Abgesicherten Index und die Veröffentlichung des Abgesicherten TR-Schlussstands in Bezug auf den Abgesicherten Index dauerhaft ein oder (c) er nimmt solche Feststellungen und/oder Anpassungen in Bezug auf die Bedingungen dieser Beschreibung des Abgesicherten Index vor, die er zur Bestimmung des Abgesicherten TR-Schlussstands an jedem dieser Tage für angebracht hält.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Basisindexstörung" bedeutet in Bezug auf den Basisindex, dass der Index-Sponsor des Basisindex an einem Planmäßigen Veröffentlichungstag des Basisindex die Berechnung und Veröffentlichung eines TR-Schlussstands versäumt.

"Geltungstag" ist ein Planmäßiger Veröffentlichungstag des Basisindex, an dem keine Basisindexstörung eingetreten ist.

"Indexänderung" bedeutet in Bezug auf den Basisindex, dass der Index-Sponsor des Basisindex an oder vor einem Indexgeschäftstag wesentliche Änderungen bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung des Basisindex vornimmt oder ankündigt bzw. den Basisindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Änderungen, die die Formel oder Methode vorschreibt, um ein Fortbestehen des Basisindex im Falle von Veränderungen der den Index bildenden Kontrakte oder Waren oder im Zuge anderer Routinemaßnahmen zu gewährleisten).

"Indexeinstellung" bedeutet in Bezug auf den Basisindex, dass der Index-Sponsor des Basisindex den Basisindex an oder vor einem Indexgeschäftstag dauerhaft einstellt und kein Nachfolgeindex existiert.

"Index-Sponsor des Basisindex" ist in Bezug auf den Basisindex die Gesellschaft oder ein sonstiger Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung von Regeln, Verfahren sowie Berechnungsmethoden und (eventuelle) Anpassungen in Bezug auf den Basisindex verantwortlich ist und (b) (entweder direkt oder über einen Vertreter) den TR-Schlussstand des Basisindex veröffentlicht.

"Nachfolgeindex" bedeutet in Bezug auf den Basisindex Folgendes: Wird der Basisindex (A) nicht vom Index-Sponsor des Basisindex, sondern von einem für den Index-Sponsor annehmbaren Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung des Index-Sponsors die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Basisindex, gilt jeweils dieser Index als Basisindex für die Zwecke der Bestimmung des TR-Schlussstands.

"Planmäßiger Veröffentlichungstag des Basisindex" ist in Bezug auf den Basisindex ein Tag, an dem der TR-Schlussstand veröffentlicht wird (bzw. an dem dieser ohne das Eintreten einer Basisindexstörung oder eines Ereignisses höherer Gewalt (wie jeweils in der Beschreibung des Basisindex definiert) veröffentlicht worden wäre).

6. KORREKTUREN DES TR-SCHLUSSTANDS

Bei der Berechnung des Abgesicherten TR-Schlussstands berücksichtigt der Index-Sponsor spätere Korrekturen des TR-Schlussstands nur in dem Zeitraum bis einschließlich zum Indexbewertungszeitpunkt am dritten Indexgeschäftstag nach dem Indexgeschäftstag, auf den sich der Abgesicherte TR-Schlussstand bezieht (spätere Korrekturen bleiben unberücksichtigt).

7. HÖHERE GEWALT

Tritt an einem Indexgeschäftstag ein Ereignis höherer Gewalt ein, so kann der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen:

- (i) die erforderlichen Feststellungen und/oder Anpassungen in Bezug auf die Bedingungen dieser Beschreibung des Abgesicherten Index vornehmen, die er zur Bestimmung des Abgesicherten TR-Schlussstands an einem solchen Indexgeschäftstag für angebracht hält; und/oder
- (ii) die Veröffentlichung der Angaben zum Abgesicherten Index wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, bis zum nächsten Indexgeschäftstag, an dem nach Feststellung des Index-Sponsors kein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, verschieben; und/oder
- (iii) die Veröffentlichung der Angaben zum Abgesicherten Index, wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, dauerhaft einstellen.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Ereignis höherer Gewalt" bezeichnet ein Ereignis oder einen Umstand (unter anderem Systemstörungen, Naturkatastrophen oder durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände), auf die der Index-Sponsor nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat und die nach Auffassung des Index-Sponsors Auswirkungen auf die Bestimmung des Abgesicherten TR-Schlussstands in Bezug auf den Abgesicherten Index haben.

8. INDEX-SPONSOR

Alle von dem Index-Sponsor getroffenen Feststellungen, werden von diesem in gutem Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise nach Maßgabe von ihm als geeignet erachteter Faktoren vorgenommen und sind außer in Fällen offenkundigen Irrtums endgültig und bindend.

9. ÄNDERUNGEN IN DER BERECHNUNGSMETHODE FÜR DEN ABGESICHERTEN INDEX

Der Index-Sponsor wird, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode anwenden. Die so ermittelten Ergebnisse sind endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Berechnung des Abgesicherten Index zwar derzeit die vorstehend beschriebene Methode an, es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass nicht steuerliche, marktbezogene, aufsichtsrechtliche, rechtliche oder finanzielle Umstände eintreten, die nach Ansicht des Index-Sponsors eine Modifikation oder Veränderung dieser Methode erforderlich machen, und unter solchen Umständen kann der Index-Sponsor eine von ihm als angemessen erachtete Modifikation oder Veränderung vornehmen. Der Index-Sponsor kann zudem Veränderungen an den Bedingungen des Abgesicherten Index vornehmen, die er als notwendig oder

wünschenswert betrachtet, um (unter anderem) einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen in dieser Beschreibung des Abgesicherten Index zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor veröffentlicht eine Mitteilung über eine solche Modifikation oder Veränderung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben gemäß nachstehendem Abschnitt 10 (Veröffentlichung von Schlusständen und Anpassungen).

10. VERÖFFENTLICHUNG VON SCHLUSSTÄNDEN UND ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich der vorstehend in Abschnitt 5 (Indexanpassungsereignis) und Abschnitt 7 (Höhere Gewalt) aufgeführten Bestimmungen veröffentlicht der Index-Sponsor den Abgesicherten TR-Schlussstand für jeden Indexgeschäftstag so bald als nach dem Indexbewertungszeitpunkt praktikabel auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCBDTR <Index> oder einer Nachfolgeseite sowie auf seiner Website <http://index.db.com> oder einer Nachfolgeseite.

Der Index-Sponsor veröffentlicht an dem Abgesicherten Index vorgenommene Anpassungen auf seiner Website <http://index.db.com> oder einer Nachfolgeseite.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für zukünftige Performance.

OBGLEICH DER INDEX-SPONSOR INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DES ABGESICHERTEN INDEX AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE DER INDEX-SPONSOR ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, NIMMT DER INDEX-SPONSOR KEINE EIGENSTÄNDIGE ÜBERPRÜFUNG DIESER INFORMATIONEN VOR UND ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ABGESICHERTEN INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DER INDEX-SPONSOR HAFTET GEGENÜBER NIEMANDEM (OB AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IN DEM ABGESICHERTEN INDEX UND IST NICHT VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN AUF SOLCHE FEHLER HINZWEISEN.

SOFERN NICHT ANDERWEITIG SPEZIFIZIERT, WIRD KEINE TRANSAKTION IN ZUSAMMENHANG MIT DEM ABGESICHERTEN INDEX VOM INDEX-SPONSOR GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN, UND DER INDEX-SPONSOR MACHT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IN BEZUG AUF (A) DIE RATSAMKEIT DES KAUFES ODER DER ÜBERNAHME VON RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SOLCHEN TRANSAKTIONEN (B) DEN STAND DES ABGESICHERTEN INDEX AN EINEM BESTIMMTEN TAG ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT (C) DIE VON DEM EMITTENTEN EINES WERTPAPIERS ODER EINER GEGENPARTEI ODER DEN INHABERN DES VON DEM BETREFFENDEN EMITTENTEN BEGEBENEN WERTPAPIERS ODER DESSEN KUNDEN ODER KUNDEN BZW. GEGENPARTEIEN DER BETREFFENDEN GEGENPARTEI ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH VERWENDUNG DES ABGESICHERTEN INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR EINE ANDERE VERWENDUNG ZU ERZIELENDEN RESULTATE ODER (D) IN ANDERER HINSICHT. DER INDEX-SPONSOR MACHT IN BEZUG AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT UND GEEIGNETHEIT DES ABGESICHERTEN INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK WEDER AUSDRÜCKLICHE

NOCH STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN, ÜBERNIMMT DER INDEX-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG (WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, DIE ZAHLUNG VON SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, FÜR FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLISSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

BESCHREIBUNG DER DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY OPTIMUM YIELD SUB-INDICES™

Deutsche Bank Liquid Commodity Optimum Yield Sub-Index™ und DBLCI-OY Sub-Index™ sind Marken der Deutsche Bank AG. Jede Verwendung dieser Marken bedarf der Zustimmung oder der Genehmigung durch den Index-Sponsor (wie nachstehend definiert).

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Jeder Deutsche Bank Liquid Commodity Optimum Yield Subindex (jeweils ein "**DBLCI-OY Subindex**") und zusammen die "**DBLCI-OY Subindices**") soll die Wertentwicklung einer bestimmten Ware widerspiegeln. Jeder DBLCI-OY Subindex beinhaltet eine der folgenden Waren: (1) WTI-Rohöl, (2) Brent-Rohöl, (3) Benzin, (4) Gasöl, (5) Heizöl, (6) Chicago-Weizen, (7) Kansas-City-Weizen, (8) Mais, (9) Sojabohnen (10) Zucker, (11) Baumwolle (12) Kakao, (13) Kaffee, (14) Aluminium, (15) Kupfer, (16) Zink, (17) Nickel, (18) Blei, (19) Gold, (20) Silber und (21) Erdgas (jeweils eine "**Indexware**"). Sponsor jedes DBLCI-MR-OY Subindex (der "**Index-Sponsor**") ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London.

DBLCI OY Subindex-Schlussstände werden vom Index-Sponsor auf Basis des Excess Return (siehe nachstehender Abschnitt 3 (Berechnung des Excess Return)) und auf Basis des Total Return (siehe nachstehender Abschnitt 4 (Berechnung des Total Return)) ermittelt. Alle Schlussstände von DBLCI-OY Subindices werden vom Index-Sponsor (siehe nachstehender Abschnitt 15 (Veröffentlichung von Schlussständen und Anpassungen)) so bald wie nach billigem Ermessen praktikabel nach dem Indexbewertungszeitpunkt (wie nachstehend definiert) für den jeweiligen DBLCI-OY Subindex an jedem Indexgeschäftstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abschnitt 10 (Korrekturen an Schlusspreisen für Börseninstrumente), Abschnitt 11 (Indexstörung) bzw. Abschnitt 12 (Höhere Gewalt), veröffentlicht. Die Schlussstände der DBLCI-OY Subindices werden in US-Dollar angegeben.

Soweit nicht anders definiert, haben die in dieser Beschreibung der DBLCI-OY Subindices verwendeten Begriffe die ihnen in den nachstehenden Abschnitten 5 (Schlusspreise), 6 (Börseninstrumente), 7 (ER-Berechnungswerte), 8 (TR-Berechnungswerte) bzw. 9 (Neuzusammenstellungsperioden) zugewiesenen Bedeutungen.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"**Aluminium**" ist Primäraluminium mit hohem Reinheitsgrad.

"**Baumwolle**" ist Baumwolle Nr. 2.

"**Benzin**" ist,

- (a) in Bezug auf jeden Indexgeschäftstag ab dem Basistag (einschließlich) bis zum ersten Tag der Neuzusammenstellungsperiode für Benzin im November 2005 (ausschließlich), Bleifreies Benzin,
- (b) in Bezug auf jeden Indexgeschäftstag während der Neuzusammenstellungsperiode für Benzin im November 2005, ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 6 (Börseninstrumente),

- (i) bezüglich des Bestehenden Börseninstruments, für das ein Bestandsinstrumentbetrag oder Schlusspreis bestimmt wurde, Bleifreies Benzin, und
 - (ii) bezüglich des Ausgewählten Börseninstruments, für das ein Neuinstrumentbetrag oder Schlusspreis bestimmt wurde, RBOB-Benzin, und
- (c) in Bezug auf jeden Indexgeschäftstag ab dem ersten Indexgeschäftstag nach der Neuzusammenstellungsperiode für Benzin im November 2005 (einschließlich), RBOB-Benzin.

Zur Klarstellung: Am Überprüfungstag am ersten Indexgeschäftstag im November 2005 trat ein Auswahlereignis für Neukontrakte für das auf Benzin bezogene Bestehende Börseninstrument ein, und zur Bestimmung des maßgeblichen Ausgewählten Börseninstruments gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) war RBOB-Benzin die maßgebliche Indexware für dieses Auswahlereignis für Neukontrakte.

"**Blei**" ist Blei (Standard Lead).

"**Bleifreies Benzin**" ist Bleifreies Benzin.

"**Brent-Rohöl**" ist Öl (Brent Crude).

"**Chicago-Weizen**" ist Weizen (Chicago).

"**Erdgas**" ist Erdgas.

"**Gasöl**" ist Öl (Gasöl).

"**Gold**" ist Gold.

"**Heizöl**" ist Öl (Heizöl Nr. 2).

"**Indexbewertungszeitpunkt**" ist, in Bezug auf jeden DBLCI-OY Subindex, 23:00 Uhr (Ortszeit London) an einem Indexgeschäftstag oder, wenn der Veröffentlichungszeitpunkt des Schlusspreises der jeweiligen Indexware eines solchen DBLCI-OY Subindex geändert wird, ein so geänderter Zeitpunkt wie vom Index-Sponsor festgelegt und als Indexbewertungszeitpunkt für den jeweiligen DBLCI-OY Subindex bekannt gegeben.

"**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem in New York City Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Kaffee**" ist Kaffee der Sorte "C".

"**Kakao**" ist Kakao.

"**Kansas-City-Weizen**" ist Weizen (Kansas).

"**Kupfer**" ist Kupfer – Grade A.

"**Mais**" ist Mais.

"**Nickel**" ist Primärnickel.

"**RBOB-Benzin**" ist Öl (RBOB).

"**Schlussstand**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, jeweils der ER-Schlussstand und der TR-Schlussstand für diesen Indexgeschäftstag.

"**Silber**" ist Silber.

"**Sojabohnen**" sind Sojabohnen.

"**WTI-Rohöl**" ist Öl (WTI Crude).

"**Zink**" ist Zink (Special High Grade).

"**Zucker**" ist Zucker Nr. 11.

2. INDEXZUSAMMENSETZUNG

Jeder DBLCI-OY Subindex besteht aus einer fiktiven Menge der jeweiligen Indexware. Sowohl der ER-Schlussstand als auch der TR-Schlussstand (jeweils wie nachstehend definiert) für jeden DBLCI-OY Subindex werden vom Index-Sponsor auf Basis des Schlusspreises für ein bestimmtes auf die entsprechende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument errechnet, der auf die entsprechende fiktive Menge angewendet wird.

In Bezug auf jeden DBLCI-OY Subindex ist die Ersetzung eines Börsengehandelten Instruments vorgesehen, sobald sich dessen Fälligkeitstermin nähert. Vorbehaltlich der Definitionen zu "Neuzusammenstellungsperiode" erfolgt diese Ersetzung über einen gewissen Zeitraum, um die Auswirkungen auf den Markt des jeweiligen Börsengehandelten Instruments zu begrenzen. Die Neuzusammenstellung in Bezug auf eine Indexware erfolgt im Kalendermonat unmittelbar vor dem Kalendermonat, in den der festgesetzte Liefertermin dieses Börseninstruments fällt.

Die Zusammensetzung eines DBLCI-OY Subindex kann bei Eintreten einer Indexstörung (siehe nachstehender Abschnitt 11 (Indexstörung)) angepasst werden.

Jeder DBLCI-OY Subindex wurde rückwirkend zum Basistag (der "**Basistag**") berechnet. Die jeweiligen Basistage der DBLCI-OY Subindizes und der entsprechenden Indexwaren sind:

- (i) Aluminium: 3. September 1997
- (ii) Brent-Rohöl: 3. Januar 1990
- (iii) Chicago-Weizen: 2. Dezember 1988
- (iv) Kakao: 2. Dezember 1988
- (v) Kaffee: 2. Dezember 1988
- (vi) Kupfer: 4. August 1997

- (vii) Mais: 2. Dezember 1988
- (viii) Baumwolle: 2. Dezember 1988
- (ix) Gasöl: 5. Juli 1989
- (x) Benzin: 2. Dezember 1988
- (xi) Gold: 2. Dezember 1988
- (xii) Heizöl: 2. Dezember 1988
- (xiii) Kansas-City-Weizen: 4. Januar 1989
- (xiv) Blei: 4. August 1997
- (xv) Erdgas: 4. Juni 1990
- (xvi) Nickel: 4. August 1997
- (xvii) Silber: 2. Dezember 1988
- (xviii) Sojabohnen: 2. Dezember 1988
- (xix) Zucker: 2. Dezember 1988
- (xx) WTI-Rohöl: 2. Dezember 1988
- (xxi) Zink: 4. August 1997.

Am Basistag betragen der ER-Schlussstand und der TR-Schlussstand jedes DBLCI-OY Subindex jeweils 100.

3. BERECHNUNG DES EXCESS RETURN

Der auf Basis des Excess Return errechnete Schlussstand jedes DBLCI-OY Subindex (der "**ER-Schlussstand**") an jedem Indexgeschäftstag entspricht dem ER-Berechnungswert der jeweiligen Indexware für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

Der ER-Berechnungswert für jede Indexware an einem Indexgeschäftstag wird (a) gemäß Abschnitt 7 (ER-Berechnungswerte) oder (b) wenn der entsprechende Indexgeschäftstag in eine Neuzusammenstellungsperiode für diese Indexware fällt, gemäß Abschnitt 9 (Neuzusammenstellungsperioden) oder (c) unter bestimmten Umständen, wenn in Bezug auf eine Indexware oder ein darauf bezogenes Börseninstrument an einem in eine Neugewichtungsperiode fallenden Indexgeschäftstag eine Indexstörung vorliegt, gemäß Abschnitt 11 (Indexstörung) bestimmt.

In Bezug auf jeden DBLCI-OY Subindex wird der Schlusspreis der entsprechenden Indexware gemäß Abschnitt 5 (Schlusspreise) und das Börseninstrument, auf das sich dieser Schlusspreis bezieht, gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) bestimmt.

4. BERECHNUNG DES TOTAL RETURN

Der auf Basis des Total Return errechnete Schlussstand der DBLCI-OY Subindizes (der "**TR-Schlussstand**") an jedem Indexgeschäftstag entspricht dem TR-Berechnungswert der jeweiligen Indexware für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

Der TR-Berechnungswert jeder Indexware an einem Indexgeschäftstag wird (a) gemäß Abschnitt 8 (TR-Berechnungswerte) oder (b) unter bestimmten Umständen, wenn in Bezug auf eine Indexware oder ein darauf bezogenes Börseninstrument an einem Indexgeschäftstag eine Indexstörung eingetreten ist, gemäß Abschnitt 11 (Indexstörung) bestimmt.

5. SCHLUSSPREISE

"**Aluminiumschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je metrische Tonne Aluminium in US-Dollar umgerechnete LME-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der LME veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der LME-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der LME für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Baumwollschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je Pfund Baumwolle in US-Dollar umgerechnete ICE-US-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der ICE-US veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der ICE-US-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der ICE-US für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Benzinschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der NYMEX-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, angegeben bzw. umgerechnet in US-Dollar je US-Gallone Benzin der für das maßgebliche Börseninstrument gemäß den Regeln der NYMEX lieferbaren Sorte, der für diesen Indexgeschäftstag von der NYMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der NYMEX-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der NYMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Bleischlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je metrische Tonne Blei in US-Dollar umgerechnete LME-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der LME veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der LME-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der LME für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"Börse" ist,

- (a) in Bezug auf Aluminium, die LME,
- (b) in Bezug auf Brent-Rohöl, die ICE-UK,
- (c) in Bezug auf Chicago-Weizen, die CBOT,
- (d) in Bezug auf Kakao, die ICE-US,
- (e) in Bezug auf Kaffee, die ICE-US,
- (f) in Bezug auf Kupfer, die LME,
- (g) in Bezug auf Mais, die CBOT,
- (h) in Bezug auf Baumwolle, die ICE-US,
- (i) in Bezug auf Gasöl, die ICE-UK,
- (j) in Bezug auf Benzin, die NYMEX,
- (k) in Bezug auf Gold, die COMEX,
- (l) in Bezug auf Heizöl, die NYMEX,
- (m) in Bezug auf Kansas-City-Weizen, die KBOT,
- (n) in Bezug auf Blei, die LME,
- (o) in Bezug auf Erdgas, die NYMEX,
- (p) in Bezug auf Nickel, die LME,
- (q) in Bezug auf Silber, die COMEX,
- (r) in Bezug auf Sojabohnen, die CBOT,
- (s) in Bezug auf Zucker, die ICE-US,
- (t) in Bezug auf WTI-Rohöl, die NYMEX und
- (u) in Bezug auf Zink, die LME.

"Börsengeschäftstag" ist, in Bezug auf eine Indexware, ein Tag, der an der entsprechenden Börse ein Handelstag für diese Indexware ist (oder ohne Eintreten einer Indexstörung oder eines Ereignisses höherer Gewalt ein solcher gewesen wäre).

"Brent-Rohöl-Schlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je Barrel Öl in US-Dollar umgerechnete ICE-UK-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstrumentes, der für diesen Indexgeschäftstag von der ICE-UK veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der ICE-UK-Schlusspreis des maßgeblichen

Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der ICE-UK für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**CBOT**" ist die Chicago Board of Trade oder ihr Nachfolger.

"**Chicago-Weizen-Schlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je US-Bushel Weizen in US-Dollar umgerechnete CBOT-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der CBOT veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der CBOT-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der CBOT für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**COMEX**" ist die New York Commodities Exchange oder ein Nachfolger.

"**Erdgasschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je mmBtu Erdgas in US-Dollar umgerechnete NYMEX-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der NYMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der NYMEX-Schlusspreis des entsprechenden maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der NYMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Gasöl-Schlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je metrische Tonne Gasöl in US-Dollar umgerechnete ICE-UK-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der ICE-UK veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der (in der vorstehend genannten Währung und Einheit) ICE-UK-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments, der von der ICE-UK für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Geltungstag**" ist ein Börsengeschäftstag für die jeweilige Indexware und ein Tag, an dem keine Indexstörung für diese Indexware oder ein auf diese bezogenes Börseninstrument eintritt.

"**Goldschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je Feinunze Gold in US-Dollar umgerechnete COMEX-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der COMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der COMEX-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der COMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Heizölschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je US-Gallone Heizöl in US-Dollar umgerechnete NYMEX-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der

NYMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der NYMEX-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der NYMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**ICE-UK**" ist die Ice Futures Europe oder ihr Nachfolger.

"**ICE-US**" ist die Ice Futures U.S., Inc. oder ihr Nachfolger.

"**Kaffeeschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je Pfund Kaffee in US-Dollar umgerechnete ICE-US-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der ICE-US veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der ICE-US-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der ICE-US für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Kakaoschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je metrische Tonne Kakao in US-Dollar umgerechnete ICE-US-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der ICE-US veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der ICE-US-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannte Währung und Einheit), der von der ICE-US für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Kansas-City-Weizen-Schlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je US-Bushel Weizen in US-Dollar umgerechnete KBOT-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der KBOT veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der KBOT-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der KBOT für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**KBOT**" ist die Kansas City Board of Trade oder ihr Nachfolger.

"**Kupferschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je metrische Tonne Kupfer in US-Dollar umgerechnete LME-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der LME veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der LME-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der LME für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**LME**" ist die London Metal Exchange Limited oder ihr Nachfolger.

"Maisschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je US-Bushel Mais in US-Dollar umgerechnete CBOT-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der CBOT veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der CBOT-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der CBOT für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"Nickelschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je metrische Tonne Nickel in US-Dollar umgerechnete LME-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der LME veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der LME-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der LME für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"NYMEX" ist die New York Mercantile Exchange oder ihr Nachfolger.

"Schlusspreis" ist,

- (a) in Bezug auf Aluminium, der Aluminiumschlusspreis,
- (b) in Bezug auf Brent-Rohöl, der Brent-Rohöl-Schlusspreis,
- (c) in Bezug auf Chicago-Weizen, der Chicago-Weizen-Schlusspreis,
- (d) in Bezug auf Kakao, der Kakaoschlusspreis,
- (e) in Bezug auf Kaffee, der Kaffeeschlusspreis,
- (f) in Bezug auf Kupfer, der Kupferschlusspreis,
- (g) in Bezug auf Mais, der Maisschlusspreis,
- (h) in Bezug auf Baumwolle, der Baumwollschlusspreis,
- (i) in Bezug auf Gasöl, der Gasölschlusspreis,
- (j) in Bezug auf Benzin, der Benzinschlusspreis,
- (k) in Bezug auf Gold, der Goldschlusspreis,
- (l) in Bezug auf Heizöl, der Heizölschlusspreis,
- (m) in Bezug auf Kansas-City-Weizen, der Kansas-City-Weizen-Schlusspreis,
- (n) in Bezug auf Blei, der Bleischlusspreis,
- (o) in Bezug auf Erdgas, der Erdgasschlusspreis,

- (p) in Bezug auf Nickel, der Nickelschlusspreis,
- (q) in Bezug auf Silber, der Silberschlusspreis,
- (r) in Bezug auf Sojabohnen, der Sojabohnenschlusspreis,
- (s) in Bezug auf Zucker, der Zuckerschlusspreis,
- (t) in Bezug auf WTI-Rohöl, der WTI-Rohöl-Schlusspreis und
- (u) in Bezug auf Zink, der Zinkschlusspreis.

"Silberschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je Feinunze Silber in US-Dollar umgerechnete COMEX-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der COMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der COMEX-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der COMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"Sojabohnenschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je US-Bushel Sojabohnen in US-Dollar umgerechnete CBOT-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der CBOT veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der CBOT-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der CBOT für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"WTI-Rohöl-Schlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je Barrel Rohöl in US-Dollar umgerechnete NYMEX-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der NYMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der NYMEX-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der NYMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"Zinkschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je metrische Tonne Zink in US-Dollar umgerechnete LME-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der LME veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-Sponsors kein Geltungstag ist, der LME-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der LME für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"Zuckerschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der je Pfund Zucker in US-Dollar umgerechnete ICE-US-Schlusspreis des (gemäß Abschnitt 6 (Börseninstrumente) festgelegten) maßgeblichen Börseninstruments, der für diesen Indexgeschäftstag von der ICE-US veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Feststellung des Index-

Sponsors kein Geltungstag ist, der ICE-US-Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung und Einheit), der von der ICE-US für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

6. BÖRSEINSTRUMENTE

Für welches Börseninstrument ein Schlusspreis festgelegt wird, bestimmt sich vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in dieser Beschreibung nach den Ausführungen dieses Abschnitts.

Am ersten Indexgeschäftstag jedes Monats (der "**Überprüfungstag**") bestimmt der Index-Sponsor für jedes an diesem Tag auf eine Indexware bezogene Börsengehandelte Instrument (jeweils das "**Bestehende Börseninstrument**") den Liefermonat für jedes dieser Bestehenden Börseninstrumente. Handelt es sich bei dem Liefermonat eines Bestehenden Börseninstruments um den dem Überprüfungstag unmittelbar folgenden Kalendermonat, tritt in Bezug auf dieses Bestehende Börseninstrument ein "**Auswahlereignis für Neukontrakte**" ein.

Tritt in Bezug auf einen Überprüfungstag und ein Bestehendes Börseninstrument ein Auswahlereignis für Neukontrakte ein, ermittelt der Index-Sponsor an diesem Überprüfungstag den Geeigneten Kontrakt mit der höchsten Rollrendite (das "**Ausgewählte Börseninstrument**"), der sich auf die gleiche Indexware (die "**Betroffene Indexware**") wie das Bestehende Börseninstrument bezieht. Weisen zwei oder mehrere Geeignete Kontrakte die gleiche Rollrendite auf, wird der Geeignete Kontrakt mit der niedrigsten Anzahl an Monaten bis zum Liefermonat zum Ausgewählten Börseninstrument bestimmt, und es erfolgt eine Neuzusammenstellung gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 9 (Neuzusammenstellungsperioden).

Zur Bestimmung des maßgeblichen Börseninstruments ("**Börseninstrument**"), für das ein Schlusspreis bestimmt wird, wenn ein Auswahlereignis für Neukontrakte in Bezug auf einen Überprüfungstag und ein Bestehendes Börseninstrument eintritt, ist das maßgebliche Börseninstrument an einem Indexgeschäftstag (der "**Maßgebliche Indexgeschäftstag**" und der Kalendermonat, in den der Maßgebliche Indexgeschäftstag fällt, der "**Maßgebliche Monat**") vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in dieser Beschreibung,

- (i) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes, wenn der Maßgebliche Indexgeschäftstag vor oder in eine Neuzusammenstellungsperiode im Maßgeblichen Monat fällt, das Bestehende Börseninstrument und
- (ii) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes, wenn der Maßgebliche Indexgeschäftstag auf eine Neuzusammenstellungsperiode im Maßgeblichen Monat folgt, oder die Berechnung eines Neuinstrumentwertes, das Ausgewählte Börseninstrument.

Tritt in Bezug auf einen Überprüfungstag und ein Bestehendes Börseninstrument kein Auswahlereignis für Neukontrakte ein, ist das Börseninstrument (das "**Börseninstrument**"), für das ein Schlusspreis berechnet wird, in allen Fällen das Bestehende Börseninstrument bis zum unmittelbar darauffolgenden Überprüfungstag, an dem die Bestimmungen dieses Abschnitts 6 (Börseninstrumente) Anwendung finden.

Am Basistag für jeden DBLCI-OY Subindex und die entsprechende Indexware ist in Bezug auf diese Indexware ein Auswahlereignis für Neukontrakte eingetreten, und bis zum

Überprüfungstag unmittelbar nach dem Basistag war zur Bestimmung des maßgeblichen Börseninstruments, für das ein Schlusspreis berechnet wurde, das maßgebliche Börseninstrument für diese Indexware und für alle sonstigen Fälle das entsprechende Ausgewählte Börseninstrument.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"Börsengehandeltes Instrument" ist, in Bezug auf eine Indexware, ein an der entsprechenden Börse gehandeltes Instrument für die zukünftige Lieferung dieser Indexware zu einem festgesetzten Liefertermin.

"Geeignete Kontrakte" ist, in Bezug auf eine Indexware, ein Börsengehandeltes Instrument, dessen Liefermonat

- (i) frühestens auf den Kalendermonat fällt, der dem Liefermonat des Bestehenden Börseninstruments, in Bezug auf das das Auswahlereignis für Neukontrakte eingetreten ist, unmittelbar nachfolgt, und
- (ii) spätestens auf den 13. Kalendermonat unmittelbar nach dem Kalendermonat fällt, in dem der Überprüfungstag liegt.

"Liefermonat" ist, in Bezug auf ein Börsengehandeltes Instrument, der Monat, in dem der festgesetzte Liefertermin des Börsengehandelten Instruments fällt.

"Rollrendite" ist, in Bezug auf einen Geeigneten Kontrakt und einen Überprüfungstag, ein nach folgender Formel berechneter Wert:

$$\left(\frac{PC(t, ExchangeInstrument)}{PC(t, EligibleContract)} \right)^{\left(\frac{1}{daycount} \right)} - 1$$

Dabei gilt:

"PC(t, Exchange Instrument)" ist der unter Bezugnahme auf das entsprechende Bestehende Börseninstrument bestimmte Schlusspreis der Betroffenen Indexware am Überprüfungstag.

"PC(t, Eligible Contract)" ist der unter Bezugnahme auf den entsprechenden Geeigneten Kontrakt bestimmte Schlusspreis der Betroffenen Indexware am Überprüfungstag (wobei die Berechnung so erfolgt, als handele es sich bei dem Geeigneten Kontrakt um ein Börseninstrument im Sinne der vorstehenden Definition).

"Daycount" ist die Anzahl der Kalendertage zwischen dem Verfalltag des Bestehenden Börseninstruments und dem Verfalltag des entsprechenden Geeigneten Kontrakts, dividiert durch 365.

7. ER-BERECHNUNGSWERTE

Ist in Bezug auf ein Bestehendes Börseninstrument und einen Überprüfungstag ein Auswahlereignis für Neukontrakte eingetreten, wird der ER-Berechnungswert für eine Betroffene Indexware an jedem Indexgeschäftstag in der Neuzusammenstellungsperiode unmittelbar nach diesem Überprüfungstag für diese Betroffene Indexware gemäß Abschnitt 9 (Neuzusammenstellungsperioden) bestimmt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt und in Abschnitt 11 (Indexstörung) entspricht der ER-Berechnungswert einer Indexware an einem Indexgeschäftstag dem Produkt (der "**Bestandsinstrumentwert**" dieser Indexware für diesen Indexgeschäftstag) aus (i) dem Bestandsinstrumentbetrag dieser Indexware für diesen Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis dieser Indexware für diesen Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$\text{EIA} \times \text{CP}$$

Dabei gilt:

"EIA" ist der Bestandsinstrumentbetrag der jeweiligen Indexware für den jeweiligen Indexgeschäftstag.

"CP" ist der Schlusspreis der jeweiligen Indexware für den jeweiligen Indexgeschäftstag.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"**Basisinstrumentbetrag**" ist, in Bezug auf eine Indexware, der Quotient aus (a) 100 und (b) dem entsprechenden Basispreis, der dem Bestandsinstrumentbetrag der entsprechenden Indexware am Basistag für den sich auf diese Indexware beziehenden DBLCI-OY Subindex entspricht.

"**Basispreis**" ist,

- (a) in Bezug auf Aluminium USD 1.637,00 (je metrische Tonne),
- (b) in Bezug auf Brent-Rohöl USD 2.095,00 (je Barrel),
- (c) in Bezug auf Chicago-Weizen USD 377,50 (je US-Bushel),
- (d) in Bezug auf Kakao USD 1.474,00 (je metrische Tonne),
- (e) in Bezug auf Kaffee USD 122,17 (je Pfund),
- (f) in Bezug auf Kupfer USD 2.298,00 (je metrische Tonne),
- (g) in Bezug auf Mais USD 255,00 (je US-Bushel),
- (h) in Bezug auf Baumwolle USD 57,75 (je Pfund),
- (i) in Bezug auf Gasöl USD 14.950,00 (je metrische Tonne),
- (j) in Bezug auf Benzin USD 4.490,00 (je US-Gallone),
- (k) in Bezug auf Gold USD 436,70 (je Feinunze),
- (l) in Bezug auf Heizöl USD 4.368,00 (je US-Gallone),
- (m) in Bezug auf Kansas-City-Weizen USD 403,00 (je US-Bushel),

- (n) in Bezug auf Blei USD 641,25 (je metrische Tonne),
- (o) in Bezug auf Erdgas USD 1,55 (je mMBtu),
- (p) in Bezug auf Nickel USD 7.437,50 (je metrische Tonne),
- (q) in Bezug auf Silber USD 685,60 (je Feinunze),
- (r) in Bezug auf Sojabohnen USD 681,00 (je US-Bushel),
- (s) in Bezug auf Zucker USD 11,20 (je Pfund),
- (t) in Bezug auf WTI-Rohöl USD 15,39 (je Barrel) und
- (u) in Bezug auf Zink USD 1.523,00 (je metrische Tonne).

"Bestandsinstrumentbetrag" ist in Bezug auf eine Indexware und,

- (a) (i) in Bezug auf den Basistag des sich auf diese Indexware beziehenden DBLCI-OY Subindex, der Basisinstrumentbetrag für diese Indexware, und
 - (ii) in Bezug auf jeden Indexgeschäftstag nach dem Basistag (außer dem ersten Indexgeschäftstag nach einer Neuzusammenstellungsperiode in Bezug auf diese Indexware), der Bestandsinstrumentbetrag in Bezug auf die Indexware und den Indexgeschäftstag, der diesem Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgegangen ist, und
- (b) in Bezug auf den ersten Indexgeschäftstag nach einer Neuzusammenstellungsperiode für die Indexware, der Neuinstrumentbetrag dieser Indexware am letzten Indexgeschäftstag dieser Neuzusammenstellungsperiode in der in Abschnitt 9 (Neuzusammenstellungsperioden) dieses Anhangs angegebenen Bedeutung.

8. TR-BERECHNUNGSWERTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) entspricht der TR-Berechnungswert einer Indexware an einem Indexgeschäftstag dem TR-Berechnungswert dieser Indexware am unmittelbar vorangegangenen Indexgeschäftstag, multipliziert mit dem Produkt aus (i) der Summe aus (a) dem Quotienten aus (1) dem ER-Berechnungswert dieser Indexware für den entsprechenden Indexgeschäftstag und (2) dem ER-Berechnungswert dieser Indexware für den unmittelbar vorangegangenen Indexgeschäftstag (der "**ER-Berechnungswert am Vorangegangenen Tag**") und (b) dem T-Bill-Verzinsungsfaktor für den entsprechenden Indexgeschäftstag, und (ii) der Summe aus (a) 1 und (b) dem T-Bill-Verzinsungsfaktor für den entsprechenden Indexgeschäftstag, wobei diese Summe mit der Anzahl der Tage potenziert wird, die im Zeitraum ab dem dem entsprechenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorangegangenen Indexgeschäftstag (ausschließlich) bis zum entsprechenden Indexgeschäftstag (ausschließlich) keine Indexgeschäftstage sind.

Als Formel:

$$TR_{d-1} \left(\frac{ER_d}{ER_{d-1}} + TBAF_d \right) (1 + TBAF_d)^n,$$

Dabei gilt:

" d " ist der entsprechende Indexgeschäftstag.

" $d-1$ " ist der dem entsprechenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorangegangene Indexgeschäftstag.

" TR_d " ist der TR-Berechnungswert für die jeweilige Indexware und für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

" ER_d " ist der ER-Berechnungswert für die jeweilige Indexware und für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

" $TBAF_d$ " ist der T-Bill-Verzinsungsfaktor für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

" n " ist die Anzahl der Tage, die im Zeitraum ab dem dem entsprechenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorangegangenen Indexgeschäftstag (ausschließlich) bis zum entsprechenden Indexgeschäftstag (ausschließlich) keine Indexgeschäftstage sind.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"**T-Bill-Verzinsungsfaktor**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, ein vom Index-Sponsor gemäß folgender Formel berechneter Wert:

$$(1 - 91/360 \times TBR)^{-1/91} - 1$$

Dabei gilt:

"TBR" ist der Schlusswert für die 3-Monats-Treasury Bill Rate, der auf der Reuters-Seite US3MT = RR (bzw. eine Nachfolgeseite oder -dienstleistung zur Veröffentlichung der 3-Monats-Treasury Bill Rate) für den diesem Indexgeschäftstag unmittelbar vorangehenden Indexgeschäftstag (der "**T-Bill-Bestimmungstag**") angezeigt wird, oder, falls für den T-Bill-Bestimmungstag kein solcher Wert veröffentlicht wird, der zuletzt vor dem T-Bill-Bestimmungstag veröffentlichte Schlusswert für die 3-Monats-Treasury Bill Rate.

9. NEUZUSAMMENSTELLUNGSPERIODEN

Ist in Bezug auf ein Bestehendes Börseninstrument ein Auswahlereignis für Neukontrakte eingetreten, entspricht der ER-Berechnungswert der jeweiligen Betroffenen Indexware an jedem in die entsprechende Neuzusammenstellungsperiode für diese Indexware fallenden Indexgeschäftstag der Summe aus (i) dem Produkt (der "**Bestandsinstrumentwert**" dieser Indexware für diesen Indexgeschäftstag) aus (A) dem Bestandsinstrumentbetrag dieser Indexware für diesen Indexgeschäftstag und (B) dem Schlusspreis des entsprechenden Bestehenden Börseninstruments für diese Indexware und für diesen Indexgeschäftstag und (ii) dem Produkt (der "**Neuinstrumentwert**" dieser Indexware für diesen Indexgeschäftstag) aus (A) dem Neuinstrumentbetrag dieser Indexware für diesen Indexgeschäftstag und (B) dem Schlusspreis des entsprechenden Ausgewählten Börseninstruments für diese Indexware und für diesen Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$(EIA \times CP_{EI}) + (NIA \times CP_{NI})$$

Dabei gilt:

"EIA" ist der Bestandsinstrumentbetrag für die jeweilige Indexware und für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

"CP_{EI}" ist der Schlusspreis des jeweiligen Bestehenden Börseninstruments für diese Indexware und für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

"NIA" ist der Neuinstrumentbetrag für die jeweilige Indexware und für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

"CP_{NI}" ist der Schlusspreis des jeweiligen Ausgewählten Börseninstruments für diese Indexware und für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"Bestandsinstrumentbetrag" ist, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen und der Definition von "Neuzusammenstellungsperiode", in Bezug auf jede Indexware und

- (a) in Bezug auf den ersten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 80% des Bestandsinstrumentbetrages für diese Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag,
- (b) in Bezug auf den zweiten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 75% des Bestandsinstrumentbetrages für diese Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag,
- (c) in Bezug auf den dritten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 2/3 des Bestandsinstrumentbetrages für diese Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag,
- (d) in Bezug auf den vierten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 50% des Bestandsinstrumentbetrages für diese Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag, und
- (e) in Bezug auf den fünften Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, null.

Ist ein Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode kein Geltungstag in Bezug auf diese Indexware, so beträgt der Bestandsinstrumentbetrag für diese Indexware und für diesen Indexgeschäftstag 100% des Bestandsinstrumentbetrages für diese Indexware und für den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorangegangenen Indexgeschäftstag.

"Neuinstrumentbetrag" ist, in Bezug auf eine Indexware und vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, an jedem Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode die Summe aus (i) dem Quotienten aus (A) dem Produkt aus Neuzusammenstellungs-ER-Schlussstand und Neuinstrument-Prozentsatz, jeweils für den entsprechenden Indexgeschäftstag, und (B) dem Schlusspreis der entsprechenden Ausgewählten Börseninstrumente für diese Indexware am entsprechenden Indexgeschäftstag, und (ii) dem Neuinstrumentbetrag des Indexgeschäftstags in der entsprechenden Neuzusammenstellungsperiode unmittelbar vor dem entsprechenden Indexgeschäftstag, oder aber, wenn dieser Indexgeschäftstag der erste Tag der Neuzusammenstellungsperiode ist, null.

Als Formel:

$$\frac{RCL \times NIP}{CP_{NI}} + NIA$$

Dabei gilt:

"RCL" ist der Neuzusammenstellungs-ER-Schlussstand für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

"NIP" ist der Neuinstrument-Prozentsatz für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

"CP_{NI}" ist der Schlusspreis des jeweiligen Ausgewählten Börseninstruments für diese Indexware und für den entsprechenden Indexgeschäftstag.

"NIA" ist der Neuinstrumentbetrag des Indexgeschäftstag in der entsprechenden Neuzusammenstellungsperiode unmittelbar vor dem entsprechenden Indexgeschäftstag, oder, wenn dieser Indexgeschäftstag der erste Tag der Neuzusammenstellungsperiode ist, null.

Ist ein Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode kein Geltungstag in Bezug auf diese Indexware, beträgt der Neuinstrumentbetrag dieser Indexware an diesem Indexgeschäftstag 100% des Neuinstrumentbetrages für diese Indexware an dem diesem Indexgeschäftstag unmittelbar vorangegangenen Indexgeschäftstag, oder aber, wenn dieser Indexgeschäftstag der erste Tag der Neuzusammenstellungsperiode ist, null.

"**Neuinstrument-Prozentsatz**" ist, wie in der Definition von "Neuzusammenstellungsperiode" festgelegt,

- (a) in Bezug auf den ersten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 20%,
- (b) in Bezug auf den zweiten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 25%,
- (c) in Bezug auf den dritten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 1/3,
- (d) in Bezug auf den vierten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 50%, und
- (e) in Bezug auf den fünften Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 100%.

"**Neuzusammenstellungs-ER-Schlussstand**" ist, in Bezug auf jeden Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode, das Produkt (der "**Neuzusammengestellte Bestandsinstrumentwert**" für den betreffenden Indexgeschäftstag) aus (i) dem Bestandsinstrumentbetrag für die Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorangegangenen Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis des entsprechenden Bestehenden Börseninstruments für diese Indexware und für diesen Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$EIA \times CP_{EI}$$

Dabei gilt:

"EIA" ist der Bestandsinstrumentbetrag der jeweiligen Indexware für den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag.

"CP_{EI}" ist der Schlusspreis des jeweiligen Bestehenden Börseninstruments für diese Indexware für den betreffenden Indexgeschäftstag.

"**Neuzusammenstellungsperiode**" ist, in Bezug auf eine Indexware, jeder Zeitraum vom

zweiten Indexgeschäftstag eines Monats (einschließlich) bis zum sechsten Indexgeschäftstag desselben Monats (einschließlich), wobei die Neuzusammenstellungsperiode für den Fall, dass der letzte Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode kein Geltungstag für diese Indexware ist, vorbehaltlich des unten stehenden Abschnitts 11 (Indexstörung) bis zum nächsten Geltungstag (einschließlich) verlängert wird. Bei einer solchen Verlängerung der Neuzusammenstellungsperiode, wie oben beschrieben, betragen der Bestandsinstrumentbetrag bzw. der Neuinstrument-Prozentsatz dieser von einer Störung Betroffenen Indexware für den letzten Geltungstag in der betreffenden Neuzusammenstellungsperiode null bzw. 100%.

10. KORREKTUREN AN SCHLUSSPREISEN FÜR BÖRSEINSTRUMENTE

Bei der Berechnung der Schlussstände eines DBLCI-OY Subindex hat der Index-Sponsor spätere Korrekturen an Schlusspreisen in Bezug auf die entsprechende Indexware zu berücksichtigen, die von der entsprechenden Börse vor dem Indexbewertungszeitpunkt der entsprechenden Indexware am Geltungstag für das betreffende Börseninstrument unmittelbar nach dem Indexgeschäftstag, auf den sich der betreffende Schlussstand bezieht, veröffentlicht wurden. Danach vorgenommene Korrekturen werden jedoch nicht mehr berücksichtigt.

11. INDEXSTÖRUNG

Im Falle einer Indexstörung in Bezug auf eine Indexware oder ein darauf bezogenes Börseninstrument an einem Indexgeschäftstag kann der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen entweder (i) den jeweiligen Schlusspreis unter Bezugnahme auf den zuletzt veröffentlichten Preis des maßgeblichen Börseninstruments an der maßgeblichen Börse vor Eintritt dieser Indexstörung für einen Zeitraum von bis zu zehn aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen berechnen oder (ii) eins der Folgenden auswählen:

- (a) ein auf die betreffende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument oder eine in US-Dollar angegebene, nach Ermessen des Index-Sponsors der betreffenden Indexware im Wesentlichen vergleichbare Ware, oder
- (b) ist kein wie vorstehend unter (a) beschriebenes Börsengehandeltes Instrument verfügbar oder entscheidet der Index-Sponsor aus beliebigem Grund (u.a. aufgrund der Liquidität oder Volatilität des betreffenden Börsengehandelten Instruments zur betreffenden Zeit), dass eine Aufnahme des betreffenden Börsengehandelten Instruments in den entsprechenden DBLCI-OY Subindex nicht in Frage kommt, ein auf die betreffende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument oder eine in einer anderen Währung als US-Dollar angegebene, nach Ermessen des Index-Sponsors der betreffenden Indexware im Wesentlichen vergleichbare Ware, oder
- (c) ist kein wie vorstehend unter (a) und (b) beschriebenes Börsengehandeltes Instrument verfügbar oder entscheidet der Index-Sponsor aus beliebigem Grund (u.a. aufgrund der Liquidität oder Volatilität des betreffenden Börsengehandelten Instruments zur betreffenden Zeit), dass eine Aufnahme des betreffenden Börsengehandelten Instruments nicht in Frage kommt, ein in US-Dollar angegebenes, auf eine Ware derselben Warengruppe wie die betreffende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument,

jeweils zur Ersetzung des auf die betreffende Indexware bezogenen Börseninstruments, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

Dauert eine Indexstörung in Bezug auf die jeweilige Indexware oder das Börseninstrument im vorstehend ausgeführten Fall (i) über den genannten Zeitraum von zehn weiteren aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen an, so finden nach Ende dieses Zeitraums die vorstehend unter (ii) aufgeführten Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der vorstehend unter (ii) ausgeführten Ersetzung eines Börsengehandelten Instruments nimmt der Index-Sponsor die Anpassungen in Bezug auf Methode und Berechnung des entsprechenden DBLCI-OY Subindex vor, die er für geeignet hält, um der betreffenden Ersetzung Rechnung zu tragen, und veröffentlicht diese Anpassungen gemäß nachstehendem Abschnitt 15 (Veröffentlichung von Schlusständen und Anpassungen).

Wenn in Bezug auf einen DBLCI-OY Subindex und einen Indexgeschäftstag (ein "**Betroffener Geschäftstag**")

- (i) eine Indexstörung in Bezug auf die jeweilige Indexware oder ein darauf bezogenes Börseninstrument eingetreten ist (eine "**Von einer Störung betroffene Ware**") und
- (ii) der Index-Sponsor gemäß den Bestimmungen des Teilabsatzes (i) des Abschnitts 11 (Indexstörung) den jeweiligen Schlusspreis unter Bezugnahme auf den zuletzt veröffentlichten Preis des maßgeblichen Börseninstruments an der entsprechenden Börse vor Eintritt dieser Indexstörung berechnet hat,

wird der Index-Sponsor an dem Tag, an dem diese Indexstörung beendet ist (oder, wenn dieser Tag kein Indexgeschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Indexgeschäftstag) (der "**Indexstörungsendtag**"),

- (a) den ER-Berechnungswert der Von einer Störung betroffenen Ware am Indexstörungsendtag unter der Annahme bestimmen, dass der Bestandsinstrumentwert, der Neuinstrumentwert bzw. der Neuinstrumentbetrag der Von einer Störung betroffenen Indexware an einem Betroffenen Neuzusammenstellungsgeschäftstag während der Neuzusammenstellungsperiode unter Bezugnahme auf den Schlusspreis des maßgeblichen Börseninstruments, das sich auf die Von einer Störung betroffene Indexware bezieht, am Indexstörungsendtag bestimmt wurde, sofern dieser Betroffene Geschäftstag (ein "**Betroffener Neuzusammenstellungsgeschäftstag**") in eine Neuzusammenstellungsperiode fällt, und
- (b) ungeachtet dessen, ob dieser Betroffene Geschäftstag in eine Neuzusammenstellungsperiode fällt, den TR-Berechnungswert der Von einer Störung betroffenen Ware und am Indexstörungsendtag unter der Annahme bestimmen,
 - (1) dass der ER-Berechnungswert der Von einer Störung betroffenen Indexware an jedem Betroffenen Geschäftstag dem ER-Berechnungswert der Von einer Störung betroffenen Indexware am Indexstörungsendtag entsprochen hat, und
 - (2) dass der ER-Berechnungswert am Vorangegangenen Tag der Von einer Störung betroffenen Indexware an jedem Betroffenen Geschäftstag dem ER-Berechnungswert der Von einer Störung betroffenen Indexware am Indexgeschäftstag unmittelbar vor dem ersten Betroffenen Geschäftstag entsprochen hat, an dem die entsprechende Indexstörung eingetreten ist.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Indexstörung" ist, in Bezug auf eine Indexware oder ein darauf bezogenes Börseninstrument, ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse höherer Gewalt), das den Index-Sponsor zur Berechnung des Schlusspreises der betreffenden Indexware auf alternativer Basis zwingen würde, sollte ein solches Ereignis an einem Börsengeschäftstag (oder, andernfalls, an dem Tag, an dem unter normalen Umständen der Schlusspreis für das betreffende Börseninstrument und den entsprechenden Indexgeschäftstag von der entsprechenden Börse veröffentlicht oder bekannt gegeben würde) eintreten oder vorliegen. Zur Klarstellung: Hierzu kann u.a. auch die Handelsaussetzung einer Indexware zählen.

"Warengruppe" sind Energieträger, Industriemetalle, Edelmetalle und Agrarprodukte. In diesem Sinne gelten als Energieträger WTI-Rohöl, Brent-Rohöl, RBOB-Benzin, Erdgas, Gasöl und Heizöl, als Industriemetalle Aluminium, Zink, Kupfer, Nickel und Blei, als Edelmetalle Gold und Silber und als Agrarprodukte Mais, Chicago-Weizen, Kansas-City-Weizen, Sojabohnen, Zucker, Baumwolle, Kakao und Kaffee.

12. HÖHERE GEWALT

Tritt an einem Indexgeschäftstag ein Ereignis höherer Gewalt ein, so kann der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen

- (i) die erforderlichen Feststellungen und/oder Anpassungen in Bezug auf die Bedingungen der Beschreibung des jeweiligen DBLCI-OY Subindex vornehmen, die er zur Bestimmung eines Schlusstands des DBLCI-OY Subindex an einem solchen Indexgeschäftstag für angebracht hält, und/oder
- (ii) die Veröffentlichung der Angaben zum jeweiligen DBLCI-OY Subindex, wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, bis zum nächsten Indexgeschäftstag verschieben, an dem nach seiner Feststellung kein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, und/oder
- (iii) die Veröffentlichung der Angaben zum jeweiligen DBLCI-OY Subindex, wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, dauerhaft einstellen.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Ereignis höherer Gewalt" bezeichnet in Bezug auf einen DBLCI-OY Subindex Ereignisse oder Umstände (unter anderem Systemstörungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände), auf die der Index-Sponsor des DBLCI-OY Subindex nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat und die nach Auffassung dieses Index-Sponsors Auswirkungen auf diesen DBLCI-OY Subindex, die Indexware dieses DBLCI-OY Subindex oder ein auf diese Indexware bezogenes Börseninstrument haben.

13. INDEX-SPONSOR

Alle vom jeweiligen Index-Sponsor getroffenen Feststellungen in Bezug auf einen DBLCI-OY Subindex werden von diesem in gutem Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise nach Maßgabe von ihm als geeignet erachteter Faktoren vorgenommen und sind außer in Fällen offenkundigen Irrtums endgültig und bindend.

14. ÄNDERUNGEN IN DER BERECHNUNGSMETHODE FÜR DIE DBLCI-OY SUBINDIZES

Der jeweilige Index-Sponsor wird, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode in Bezug auf jeden DBLCI-OY Subindex anwenden. Die so ermittelten Ergebnisse sind endgültig und bindend. Der jeweilige Index-Sponsor eines DBLCI-OY Subindex wendet für die Berechnung eines DBLCI-OY Subindex derzeit zwar die vorstehend beschriebene Methode an, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Index-Sponsor es aufgrund des Marktumfelds sowie aus steuerlichen, aufsichtsrechtlichen, rechtlichen oder finanziellen Gründen (so u.a. aufgrund von Veränderungen, Aussetzung oder Beendigung bezüglich der entsprechenden Indexware dieses DBLCI-OY Subindex oder eines auf diese Indexware bezogenen Börsengehandelten Instruments oder anderer Ereignisse, die Auswirkungen auf diese haben) als notwendig erachtet, Modifikationen oder Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Unter solchen Umständen kann der Index-Sponsor eine solche Modifikation oder Veränderung nach eigenem Ermessen vornehmen. In Bezug auf jeden DBLCI-OY Subindex kann der jeweilige Index-Sponsor zudem Modifikationen an den Bedingungen des jeweiligen DBLCI-OY Subindex vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, so (u.a.) zur Korrektur eines offenkundigen oder erwiesenen Irrtums oder um eine mangelhafte Bestimmung in dieser Beschreibung der DBLCI-OY Subindizes zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor des jeweiligen DBLCI-OY Subindex veröffentlicht eine Mitteilung über jede derartige solche Modifikation oder Veränderung in Bezug auf einen DBLCI-OY Subindex sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß nachstehendem Abschnitt 15 (Veröffentlichung von Schlussständen und Anpassungen).

15. VERÖFFENTLICHUNG VON SCHLUSSSTÄNDEN UND ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten 10 (Korrekturen an Schlusspreisen für Börseninstrumente), 11 (Indexstörung) und 12 (Höhere Gewalt) veröffentlicht der jeweilige Index-Sponsor die Schlussstände für den jeweiligen DBLCI-OY Subindex für jeden Indexgeschäftstag so bald wie praktikabel nach dem jeweiligen Indexbewertungszeitpunkt. Die jeweiligen Schlussstände werden in folgender Form veröffentlicht:

- (i) in Bezug auf Aluminium der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOALE und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOALT,
- (ii) in Bezug auf Brent-Rohöl der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYECO und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTCCO,
- (iii) in Bezug auf Chicago-Weizen der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOWTE und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOWTT,
- (iv) in Bezug auf Kakao der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYECC und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTCC,
- (v) in Bezug auf Kaffee der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYEKC und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTKC,

- (vi) in Bezug auf Kupfer der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYECU und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTCTU,
- (vii) in Bezug auf Mais der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOONE und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOONT,
- (viii) in Bezug auf Baumwolle der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYECE und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTCT,
- (ix) in Bezug auf Gasöl der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYEGO und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTGO,
- (x) in Bezug auf Gold der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOGCE und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOGCT,
- (xi) in Bezug auf Heizöl der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOHOE und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOHOT,
- (xii) in Bezug auf Kansas-City-Weizen der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYEKW und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTKW,
- (xiii) in Bezug auf Blei der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYEPB und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTPB,
- (xiv) in Bezug auf Erdgas der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYENG und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTNG,
- (xv) in Bezug auf Nickel der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYENI und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTNI,
- (xvi) in Bezug auf RBOB-Benzin der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYERB und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTRB,
- (xvii) in Bezug auf Silber der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYESI und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTSI,
- (xviii) in Bezug auf Sojabohnen der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYESS und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTSS,
- (xix) in Bezug auf Zucker der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYESB und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite

DBLCYTSB,

- (xx) in Bezug auf WTI-Rohöl der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOCLE und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCOCLT und
- (xxi) in Bezug auf Zink der ER-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYEZN und der TR-Schlussstand auf der Bloomberg-Bildschirmseite DBLCYTZN,

oder jeweils auf einer Nachfolgesseite und in allen Fällen auf der Internetseite <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesseite.

Der jeweilige Index-Sponsor veröffentlicht jede Anpassung eines DBLCI-OY Subindex auf seiner Internetseite <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesseite.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für zukünftige Performance.

OBGLEICH DER INDEX-SPONSOR JEDES DBLCI-OY SUBINDEX INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DES JEWEILIGEN DBLCI-OY SUBINDEX AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE DER INDEX-SPONSOR ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, NIMMT DER INDEX-SPONSOR IN BEZUG AUF KEINEN DBLCI-OY SUBINDEX EINE EIGENSTÄNDIGE ÜBERPRÜFUNG DIESER INFORMATIONEN VOR UND ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DIESER DBLCI-OY SUBINDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN DER INDEX-SPONSOR HAFTET GEGENÜBER NIEMANDEM (WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IN EINEM DBLCI-OY SUBINDEX UND IST NIEMANDEM GEGENÜBER VERPFLICHTET, AUF DIESBEZÜGLICHE FEHLER HINZUWEISEN.

SOFERN NICHT ANDERWEITIG SPEZIFIZIERT, WIRD KEINE TRANSAKTION IN ZUSAMMENHANG MIT EINEM DBLCI-OY SUBINDEX VON EINEM INDEX-SPONSOR GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN, UND EIN INDEX-SPONSOR MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IN BEZUG AUF (A) DIE RATSAMKEIT DES KAUFES ODER DER ÜBERNAHME VON RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SOLCHEN TRANSAKTIONEN (B) DEN STAND EINES DBLCI-OY SUBINDEX AN EINEM BESTIMMTEN TAG ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT (C) DIE VON DEM EMITTENTEN EINES WERTPAPIERS ODER EINER GEGENPARTEI ODER DEN INHABERN DES VON DEM BETREFFENDEN EMITTENTEN BEGEBENEN WERTPAPIERS ODER DESSEN KUNDEN ODER KUNDEN BZW. GEGENPARTEIEN DER BETREFFENDEN GEGENPARTEI ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH VERWENDUNG EINES DBLCI-OY SUBINDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR EINE ANDERE VERWENDUNG ZU ERZIELENDEN RESULTATE ODER (D) IN ANDERER HINSICHT. EIN INDEX-SPONSOR MACHT IN BEZUG AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT UND GEEIGNETHEIT DER DBLCI-OY SUBINDEXES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK WEDER AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN.

UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN, ÜBERNIMMT EIN INDEX-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG (WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN,

DIE ZAHLUNG VON SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, FÜR FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.

VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Besteuerung

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzurechnen ist

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können jedoch zur Veranlagung optieren. Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen

eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Bei dem Wertpapier handelt es sich um eine Kapitalforderung, die diese Voraussetzungen erfüllt. Die auf das Wertpapier gezahlten Zinsen zählen damit ebenso wie etwaige Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme gegen Zahlung eines Rückzahlungsbetrages unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

Kommt es bei Endfälligkeit des Wertpapiers zur Lieferung des Bezugsobjektes oder des Referenzgegenstandes statt zur Rückzahlung des Kapitals, so gelten die ursprünglichen Anschaffungskosten des Wertpapiers als Rückzahlungsbetrag und als Anschaffungskosten des gelieferten Bezugsobjektes. Die Lieferung führt somit nicht zu einer Gewinn- oder Verlustrealisierung.

2. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Im Falle einer endfälligen Einlösung oder einer Rücknahme tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückzahlungsbetrag. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme des Wertpapiers können im Rahmen der Abgeltungsteuer nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Barausgleichsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es besteht daher das Risiko einer Verlustabzugsbeschränkung:

Ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbe-

triebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Handelt es sich bei dem Anleger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

E. EU-Zinsrichtlinie (Kontrollmitteilungsverfahren)

Seit dem 1. Juli 2005 ist auf EU-Ebene zum Zwecke der besseren steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen ein grenzüberschreitendes Kontrollmitteilungsverfahren eingeführt wurden. Betroffen sind ausschließlich Zinszahlungen (einschl. Zinserträgen aus Veräußerungen oder endfälligen Einlösungen von Wertpapieren), die auf ein Konto einer natürlichen, in der EU ansässigen Person gezahlt werden, das in anderen EU-Staat unterhalten wird. Damit unterliegen die Zinszahlungen aus dem Wertpapier in vollem Umfang dem Kontrollmitteilungsverfahren, eine Reduzierung um etwaige Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme sowie aus einer etwaigen Lieferung von Aktien mindert die in dem Kontrollmitteilungsverfahren zu erfassenden Zinserträge nicht.

Angebotszeitraum

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 12. Juni 2009.

Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: DE000DB2DBY1

WKN: DB2DBY

Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland

In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218).

Österreich

1. Besteuerung

BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Die in der Folge angegebenen Ausführungen basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der bisher veröffentlichten Rechtsmeinung der Finanzverwaltung. Anzumerken ist, dass zu einer Reihe von Fragen keine gesicherte Verwaltungspraxis besteht.

Den in der Folge angegebenen Ausführungen liegt überdies eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde, in deren Rahmen die individuelle steuerliche und persönliche Situation eines einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden kann. Beim Anleger handelt es sich um

- eine natürliche Person, welche die gegenständlichen Zertifikate im Privatvermögen erwirbt,
- eine eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 KStG nachgekommen ist und welche die gegenständlichen Zertifikate im Privatvermögen erwirbt, oder
- eine Kapitalgesellschaft.

Die Anleger schließen zudem keine Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate ab.

Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen. Mangels der Berücksichtigung persönlicher Situation des Anlegers wird diesem empfohlen, vor dem Erwerb der Zertifikate den Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren.

2. STEUERLICHE KONSEQUENZEN

Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Zertifikate sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG anzusehen. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass das Konzept des ausländischen Investmentfonds gegen das Vorliegen einer Risikostreuung und somit gegen die Qualifikation der Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds spricht. Die Zertifikate sind daher aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

Auf Grund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Rahmen des § 42 Abs 1 InvFG möchte die Emittentin darauf hinweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung eine abweichende Position einnehmen und die Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG qualifizieren kann.

Steuerliche Konsequenzen für in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Person (Privatvermögen)

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG steuerpflichtig.

Bei **Inlandsverwahrung** der Zertifikate unterliegt der positive Unterschiedsbetrag der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs 1 und Abs 3 EStG). Die KESt ist von der kuponauszahlenden Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Beim Vorliegen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Sinne des § 97 Abs 1 EStG ist mit der Einbehaltung der KESt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs 1 EStG, § 15 Abs 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG). Die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate vom Todes wegen ist somit von der Erbschaftssteuer ausgenommen (§ 15 Abs 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG). Die unentgeltliche Übertragung unter Lebenden (Schenkung) unterliegt dagegen mit dem gemeinen Wert der Schenkungssteuer.

Bei einer **Auslandsverwahrung** der Zertifikate ist der positive Unterschiedsbetrag bei der Rückzahlung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs 8 EStG, § 97 Abs 1 EStG, § 15 Abs 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG). Die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate vom Todes wegen ist somit von der Erbschaftssteuer ausgenommen (§ 15 Abs 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG). Die unentgeltliche Übertragung unter Lebenden (Schenkung) unterliegt dagegen mit dem gemeinen Wert der Schenkungssteuer.

Gemäß § 97 Abs 4 EStG kann jedoch der Anleger die **Option** auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben, sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25% besteuert wird. Gegebenenfalls ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit anderen endbesteuerungsfähigen Einkünften – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger zurück erstattet.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate angefallene **Werbungskosten** dürfen in keinem Fall abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG).

Bei Einlösung der Zertifikate unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust anzusehen. Dieser ist im Rahmen der einjährigen Spekulationsfrist nach § 30 EStG steuerlich beachtlich, kann jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden (§ 30 Abs 4 EStG). Ein Ausgleich mit anderen Einkünften ist ausgeschlossen.

Anzumerken ist, dass der **Verfassungsgerichtshof** den Grundtatbestand der Erbschafts- und der Schenkungssteuer aufgehoben hat (VfGH 7.3.2007, G 54/06 u.a.; 15.6.2007, G 23/07 ua). Sofern keine Gesetzesreparatur vorgenommen wird, sind die Regelungen des ErbStG zur Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ab dem 01.08.2008 nicht mehr anzuwenden. Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, ob eine Gesetzesreparatur vorgenommen wird.

Des Weiteren möchte die Emittentin auf das jüngste Erkenntnis des **Verwaltungsgerichtshofes** zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Veräußerung der Nullkuponanleihen hinweisen (VwGH 19.12.2007, 2005/13/0075, veröffentlicht am 22.1.2005) hinweisen. Nach Auffassung des VwGH darf für die – bis zum Erwerbszeitpunkt aufgelaufenen – Stückzinsen einer Nullkuponanleihe dem Erwerber keine Gutschrift an Kapitalertragsteuer gewährt werden. Die Stückzinsen begründen für den Erwerber eine Forderung, die am Ende der Laufzeit steuerneutral einzuziehen ist. Demgemäß ist der vom Erwerber am Ende der Laufzeit vereinnahmte Betrag an Zinsen in einen Teil der steuerfreien Forderungseinziehung (Betrag der bei Erwerb an den Veräußerer bezahlten Zinsen) und in einen weiteren Teil kapitalertragsteuerpflichtiger Einkünfte aus Kapitalvermögen aufzuteilen. Wurde aber von der kuponanzahlenden Stelle am Ende der Laufzeit zu viel an KEST einbehalten, ist diese im Wege des Antrages nach § 240 Abs 3 BAO vom Anleger zurück zu fordern.

Die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Kapitalertragsteuergutschriften wird auch bei Indexzertifikaten und sonstigen Forderungswertpapieren angewendet. Somit ist das Erkenntnis des VwGH auch für Indexzertifikate und für den konkreten Fall zu beachten. Folglich würde zwar der vom Veräußerer realisierte positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und dem Emissionskurs der Kapitalertragsteuer unterliegen, eine entsprechende Gutschrift beim Erwerber im Erwerbszeitpunkt ist aber ausgeschlossen.

Derzeit ist nicht absehbar, ob und in welche Richtung sich die Verwaltungspraxis oder gar die gesetzlichen Bestimmungen ändern. Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Ebenso sind die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponanzahlenden Stelle bei der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer

ausgeschlossen.

Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die – für natürliche Personen geltenden – Grundsätze sind auf Privatstiftungen sinngemäß anzuwenden. Es sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten: Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs unterliegt als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG dem Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% (§ 13 Abs 3 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen, die der KEST – ohne eine Entlastung infolge von Doppelbesteuerungsabkommen – unterliegen (§ 13 Abs 3 KStG). Darüber hinaus ist eine Befreiung von der KEST anzuwenden (§ 94 Z 11 EStG). Für Spekulationsverluste im Sinne des § 30 EStG ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

Kapitalgesellschaften

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren, die dem Körperschaftsteuersatz von 25% unterliegen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG ist die Befreiung von der KEST anzuwenden. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Steuerliche Konsequenzen für im Ausland ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs nicht der Einkommensteuer, sofern die Erträge nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Inlandsverwahrung ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der KESt verpflichtet, die jedoch unterbleiben kann, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw glaubhaft macht, dass er im Inland entweder gar keinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Rz 8018 EStR 2000).

EU-Quellensteuer

Bei – in Österreich beschränkt steuerpflichtigen – natürlichen Personen kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-QuStG wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen nach § 2 Abs 1 EU-QuStG zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der EU hat. Deren Anwendung setzt zudem voraus, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs als Zinszahlung nach § 6 EU-QuStG zu qualifizieren ist. Davon ist – bei nicht kapitalgarantierten Produkten – auszugehen, wenn die Bezugsgröße Zinssätze oder Inflationsrate ist (Schreiben des BMF vom 1.8.2005). Ist die Bezugsgröße dagegen Währungen oder Metalle, stellt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs keine Zinsen nach § 6 EU-QuStG dar. Aufgrund der Bezugnahme der Zertifikate auf Metalle (Gold) fallen daher die Zertifikate nicht in den Anwendungsbereich des EU-QuStG.

Angebotszeitraum

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 12. Juni 2009.

Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: DE000DB2DBY1

WKN: DB2DBY

Zahl- und Verwaltungsstelle in Österreich

In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd

über ihre Geschäftsstelle in Wien. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Hohenstaufengasse 4, A-1010 Wien (Telefon: (1) 531 81 242 and Telefax (1) 531 81 398).

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt und wird nicht erfolgen. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht US-Person" nach Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen.

VIII. WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK

Nähere Angaben zur Deutschen Bank finden sich in dem durch Verweis einbezogenen Registrierungsformular der Deutsche Bank AG.

IX. BETEILIGTE PARTEIEN

Emittentin:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland

Zahl- und Verwaltungsstelle:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland

Deutsche Bank AG, Niederlassung Wien
Hohenstaufengasse 4
A-1010 Wien
Österreich

Frankfurt am Main, 11. Juni 2009

Deutsche Bank AG